Res. 4°
Polem.
3363
3

Beleuchtung

4° Polem.
3363/3

Polem. 3363(3

Beleuchtung
des
vertheidigten Betragens
des
Reformirten Predigers zu Wetzlar
in der
Gräflich-Spauriſchen
Eheverbindungsſache
in einem
freundſchaftlichen Geſpräche
mit dem
Herrn Verfaſſer dieſer Vertheidigung.

[Damian Ferdinand Haas]

Wetzlar 1783.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Si tacuiſſes!

§. 1. Es iſt faſt ein Jahr, daß der Herr Juſtitzrath **Lorsbach** mit einer, ganz zum Erſtaunen gründlichen Beantwortung der **Wittgenſteiniſchen Druckſchriften in der Reichskündigen Spauriſchen Eheſache** drohet. Alles iſt in der ungedultigſten Erwartung dieſes Meerwunders. —— Die Berge ſind ſchwanger. —— Was kömmt endlich zum Vorſchein? —— Lachet doch, eine Mauß! ein ganz kleines Mäußgen, welches mit dem Gefühl ſeines Unvermögens geſchwind davon läuft.

Teſticuli ſibi conſcius unde fugitmus.

Juven. Sat. 6. v. 340.

Im Ernſt, Herr Juſtitzrath! Sie hätten dieſe Misgeburt nicht zur Welt bringen ſollen. —— Nun ſie doch da iſt, wollen wir ſie wieder einholen, ihre Beſtandtheile zergliedern, und freundſchaftlich davon reden. Ich will die anatomiſche Vorleſung anfangen, weil Ihnen das Reden zu ſchwer fällt.

§. 2. Der Kopf, ſeh' ich, iſt leer, ganz leer, den wollen wir alſo wegwerfen. —— Aber das kleine ſchalkhafte Herzgen! —— Laſt doch ſehen —— Da zeigt mein Fernglas viel Tücke und Boßheit. —— Das müſſen wir näher beleuchten. —— Doch Scherz bey Seite! Ich verſtehe ihre Geſchichtserzählung, die weder Ihnen, noch dem Papa Ehre macht.

§. 3. Sie ſagen im Eingange: „Im December lieſſen Se. Excel„lenz der Herr Kammerrichter meinen Vater zu ſich rufen, zeigten ihm „einen Entwurf zu einem Zeugniſſe, erſuchten ihn ſolches zu erwegen „und es nach eigner Ueberzeugung und Befinden der Wahrheit ſchriftlich von „ſich zu geben, mit dem Anfügen, daß er darinn nach Willkühr abändern„davon ab- und zuthun könne.

Dieſen Umſtand hat bisher Niemand gewußt. Aus der Aehnlichkeit des Styls dieſes, und noch eines andern Atteſtats von einem Tage (dem 17. December 1781.) hat man es nur gemuthmaßet, und die nimia cautela (daß beyde Atteſtanten noch beſonders von einem Notar, jedoch ohne Zeugen, ſind befragt worden, ob der erſte das Atteſtat ſelbſt geſchrieben- und der andere es unterſchrieben habe?) hat gleich Nachdenken verurſachet, beſonders iſt die Ausfertigung des letzten aufgefallen. Leſen Sie die Anlagen des den 30. December an das Domkapitel zu Salzburg geſchickten Promemoria Num. 8. und 9.

Sie ſagen, ihr Vater hätte es ausgeſtellt, nicht daß er etwas daran geändert- ab- oder zugethan habe. Vielleicht hat er nur den zweyten Artikel dazu geſetzt und ſich damit eine Lobrede gehalten. Darüber möchte ich doch die Kirchenvorſteher hören und die wegen dem Kollectenbuch hier

und

und zu Wien verhandelte Akten noch einmal leſen. Wenigſtens hat noch kein Pfarrer ſeiner Gemeinde ſo viel geſchadet, als ihr Herr Vater. Doch das gehört jetzt nicht hieher.

§. 4. Wir wollen das Atteſtat ſelbſt durchgehen, und *Num. 1.* eine Abſchrift davon beylegen. Er bezeuget, daß *No. 1.*

1) von ihm allein die hieſige Reformirten **Ehen** bündig könnten geſchloſſen werden, und daß ohne ſeine **Erlaubniß** kein anderer Pfarrer kopuliren dürfe; (Alſo auch nicht einmal der von ihm aus angemaßter Biſchöflichen Authorität ſelbſt ordinirte Schulmeiſter.) Daß

2) **nach den Grundſätzen ſeiner Religion die eheliche Verlöbniſſe ohne der Eltern Einwilligung, als Winkelehen, ſündlich, nichtig und ungiltig ſeyen**; Daß er

3) **allein der Gräfin Karoline unſtreitiger** *Parochus ordinarius* ſey, und auſſer ihm kein anderer ihr ordentlicher Pfarrer ſeyn könne.

§. 5. Was ſagen Sie dazu? Iſt dann das alles auch ſo wahr, wie es auf dem geduldigen Papier ſteht? —— Ich meyne nicht. —— Ich will ihnen dagegen

ad 1) & 3) aus der **Nachleſe** pag. 22. ſeq. und der **vertheidigten Eheverbindung** §§. 54—56. ſodann p. 77, und im Anh. p. 13. die Hauptſtellen vorleſen. Ich ſehe beyde da auf dem Tiſche liegen. —— Nun, was halten Sie davon? Kann ihr Herr Vater die Reformirte Kameralen und die ſich hier aufhaltende Standesperſonen allein kopuliren? oder haben ſie ſeine Erlaubniß dazu nöthig, wenn ſie ſich von einem andern wollen kopuliren laſſen? Iſt er allein ihr **unſtreitiger Pfarrer**; und darf es kein anderer

 ſeyn?

ſeyn? — — Antworten Sie mir auf meine Fragen, auf die Ihnen vorgeleſene Beyſpiele und Gründe. — — Sie verſtummen ja. — — Ah! Sie ſuchen ihre ſchriftliche Antwort auf. Ich will Ihnen zurecht helfen; ſie ſteht pag. 16. n. 5. „Es kommt (ſagen Sie) bey Gleichniſſen und Bey„ſpielen, wenn ſie nicht hinken ſollen, vieles auf die Umſtände, und am „meiſten darauf an, ob ſolche auf den Fall, wovon die Frage iſt, paſſen. — — Nun erklären Sie mir doch, worinn meine Beyſpiele hinken, und warum ſie auf unſern Fall nicht paſſen. — — Das wiſſen Sie ſelbſt nicht. Sie hätten alſo lieber alles, wie es oben heißt mit Stillſchweigen übergehen ſollen, wenn Sie nichts gründlicheres zu ſagen hatten. — — Doch ich weiß, worinn ein Beyſpiel hinkt. Im R. Falle, (der ſich katholiſch kopuliren ließ) bekam Ihr Herr Vater doch nachher ſeine Kopulationsgebühren; in dem Spauriſchen bekam er nichts. — — Das iſt freylich ein ſehr hinkender Unterſchied; (man muß das Ding nicht aufkommen laſſen, es iſt der Küche ſchädlich) Es hindert aber doch in der Weſenheit nicht, daß gleichwol ein Beyſpiel ganz genau auf das andere paſſet. Noch etwas! Ich habe zuvor des **Thomaſius Diſſertation von der Giltigkeit der Ehe wider der Aeltern Willen**, in einem ihrer Diſſertationsbände geſehen; ich will ſie herholen. Sehen Sie, da behauptet er §. 21.

Non obſtare, ſi Parochus extraneus fuerit.

Er bezeugt ſogar:

> *In terris Proteſtantium nihil eſſe frequentius, quam ut benedictio ſacerdotalis fiat à quocunque Parocho, etiam extraneo, cum in illis receptum ſit Jus canonicum, non Concilium Tridentinum.*

Denn dieſes hat erſt in der 24. Seſſ. Kap. 1. *de Reformat. matrim.* verordnet, daß künftig keine Ehe giltig ſeyn ſolle, die nicht in **Gegenwart des**

ordent=

ordentlichen Pfarrers und zweyer Zeugen geſchloſſen. Vor dieſem war das auch bey Katholiſchen anders; ſogar die ganz heimliche Heirathen ohne Pfarrer und Zeugen waren wirkliche Ehen. Verbindet nun das Tridentiniſche Concilium die Proteſtanten nicht; ſo konnte die Reformirte Gräfin Karoline ſich kopuliren laſſen, wo ſie wollte, zumal ſie, als eine unmittelbare Reichsgräfin, weder unter dem Reformirten Pfarrer, noch dem hieſigen Conſiſtorio ſtund. Wir wollen die §§. 50. bis 54. der vertheidigten Eheverbindung darüber nachleſen. — — Haben Sie was dagegen zu erinnern? — — Sie ſchweigen! — — Ich geh' alſo weiter.

§. 6. Zeigen Sie mir doch um des Himmelswillen

ad 2) das Symboliſche Buch, oder laſſen Sie ſichs von ihrem Vater geben, nach welchen es Grundſatz ihrer Religion ſeyn ſolle, daß die Ehen ohne der Aeltern Einwilligung ungilrig ſeyen. Ich habe nachgeſchlagen; ich habe Lutheriſche und Reformirte Geiſtlichen darum gefragt, keiner konte mir eins anzeigen. Dieſe wichtige Entdeckung bleibt Ihnen allein vorbehalten. Nu wo iſt dann das Symboliſche Buch? Geſchwind heraus mit! — — Ich ſehe, Sie blättern in der Solmiſchen Landsordnung — — Die wird doch wohl kein Symboliſches Buch ſeyn. — — Doch laßt ſehen, was ſteht darinn. Der II. Th. §. 34. redet von heimlichen Verlöbniſſen und Verſprechungen derer, die unter der Gewalt ihrer Eltern ſtehen, und noch nicht vier und zwanzig Jahre alt ſind. Dieſe Verlöbniſſe ſollen in der Grafſchaft Solms unkräftig, unbündig, von Unwürden, und nichtig ſeyn. Das gebietet ſie §. 35. allen Solmiſchen Unterthanen, Hinterſaſſen und Angehörigen.

§. 7.

§. 7. Sie werden doch

a) eine unmittelbare Reichsgräfin nicht zur Solmſiſchen Landſäßin machen wollen. Was geht ſie dieſe Landsordnung an? Sie iſt kein allgemeines Kirchengeſetz der Evangeliſchen Religion; ſie kann alſo eine Reformirte Reichsgräfin nicht verbinden. Zudem ſpricht ſie

b) nur von Verlöbniſſen, von bloßen Sponſalien; nur dieſe ſollen ohne Einwilligung der Aeltern ungiltig ſeyn; Von wirklichen, durch Prieſterliche Einſegnung vollzogenen Ehen ſagt ſie kein Wort. Sehen Sie, was Thomaſius §. 15. davon hält:

> Aliud eſt disquirere, *utrum peccent libri, ſi parentum conſenſum non adhibeant?* Aliud, *an hic neglectus pariat nullitatem conjugii?* Multa ſunt in negotiis civilibus pariter & eccleſiaſticis, quæ, ſi neglecta fuerint, perſonarum conſcientiam tangunt, vel illas pœnis ſubjiciunt, actum tamen proptera non faciunt irritum. Denique *non confundenda eſt quæſtio de nullitate ſponſaliorum non adhibito parentum conſenſu, cum quæſtione de nullitate matrimonii per copulam, aut hierologiam* (benedictionem ſacerdotalem) *conſummati. Nihil* enim *novi in Jure, negotium aliquod contractum pro nullo haberi, conſummatum vero ſubſiſtere.* Ita & *ſponſalia contra voluntatem parentum celebrata, etſi nulla ſint, non tamen propterea neceſſe eſt, etiam nullum eſſe matrimonium, cui hierologia acceſſit.*

Dieſer Meinung ſind alle Proteſtantiſche Rechtsgelehrte und Theologen. Beſonders ſagt der in der vertheidigten Eheverbindung §. 47. not. b. angezogene Böhmer, daß eine durch Prieſterliche Einſegnung, ohne Einwilligung der Aeltern vollzogene Ehe giltig, und hierinn das

Jus

Jus canonicum vor den Römiſchen Rechten (nach welchen dieſe Einwilligung nöthig iſt) bey ihnen angenommen ſey. Wir wollen ſehen, was Thomaſius davon ſagt; er wirft §. 20. die Frage auf:

> *Quodnam jus de conjugio privatorum ſequi debent Judices in teritoriis Principum Proteſtantium Germaniæ?*

Er antwortet:

> Conſentiunt Doctores, in cauſis matrimonialibus, ubi diſſentiunt Jus civile & canonicum, *obſervari ſolere in Imperio poſterius, etiam in terris Principum proteſtantium. Igitur & quoad validitatem Conjugii invitis parentibus contracti & per benedictionem ſacerdotalem conſummati idem erit dicendum.* Licet enim Principes *contractus matrimoniales* (Eheverſprechungen) *invitis parentibus celebratos irritos eſſe ſtatuunt, ſuſtinent tamen hos contractus benedictione ſacerdotali confirmatos per receptum vi ſuperioritatis territorialis Jus canonicum.*

c) War die Gräfin Karoline bey ihrer Vermählung ſchon 27 Jahr alt; Sie hätte alſo, wenn beſagte Landesordnung ſie auch angegangen hätte, ohne Einwilligung ihres Herrn Vaters, ſich zur Ehe verſprechen- und ohne dieſe ſich können kopuliren laſſen. Endlich

d) hat Ihr Herr Vater, (weil das geſchehene nicht mehr zu ändern war, und die übereilte Eheverbindung gegen die geiſt- und und weltliche Geſetze beider Religionstheile ſich nicht trennen ließ) nachher dazu ſeine münd- und ſchriftliche Einwilligung gegeben, ſie genehmiget und gut geheiſſen. (a) Ich ſehe, Sie haben den vom Thomaſius §. 18. allegirten Huber *ad Inſtitutiones & Pandectas* da ſtehen, den leſen Sie, wenn Sie Zeit haben. Er

hat im Tit. *de nuptiis* gründlich erwieſen, daß eine nachfolgende Ratification der Aeltern zurück wirke, und die Ehe ſo giltig mache, als wenn ſie voraus gegangen wäre. Dieſer Meinung iſt auch Leyſer Tom. V. p. 28.

(a) S. deſſen Anmerkungen gegen die zu Erlang in dieſem Jahr herausgekommene Vertheidigung ꝛc. §. 23.

§. 8. Nur noch ein Wort aus der Bibel! Sie liegt da offen auf ihrem Bätſtuhle. — — Wie Sie doch ſo fromm ſind! Nun ſage mir noch Jemand: Juriſten ſind böſe Chriſten. Hert in ſeiner erſten Parömie und alle, die er anführt, haben Unrecht. Ich will Sie mit ihrem Beyſpiele widerlegen und dabey Chorus ſingen: *Tu ſolus ſanctus! Tu ſolus ſanctus!*

Daß ich doch keinen Augenblick mit Ihnen ernſthaft bleiben kann, obſchon wir kurz vorher ſo viel Latein ſprachen. Sie haben juſt heute ein ſo ſchnackiges Anſehen, das mich immer Lachen macht. — — Doch wir wollen wieder ernſthaft ſeyn.

Sehen Sie, Herr Juſtitzrath! nach Geneſis am *XXXVI.* Kap. nahm Eſau einige Weiber, ohne ſeine Aeltern darum zu fragen; dieſes wird nirgends in der Schrift misbilliget; Seine Nachkommen heißt ſie nichts deſto weniger Fürſten, die gewiß auch ehelicher Geburt waren. Sie werden alle genennt, und von einem wird im 24. Vers noch als eine Merkwürdigkeit erzählt, daß er in der Wüſte die erſten Mauleſel erfand, da er ſeines Vaters Eſel hütete. — — Merken Sie ſich dieſes; es war ein Anlaß zur erſten Mißgeburt. (§. 1.)

§. 9. Wir haben in der Schrift keine einzige Stelle, aus welcher eine Nothwendigkeit des älterlichen Konſenſes ſich ſchlieſen ließ. Sie hat es

alſo

alſo bey dem Naturrecht gelaſſen, welches davon nichts weiß, wenigſtens darum keine Ehe für ungiltig hält. Aus dieſer Urſache hat daher das Tridentiniſche Koncilium in der 24. Seſſion Kap. 1. *de reformat. matrim.* erkläret:

> daß die, welche irrig dafür halten, daß die Ehen ohne Einwilligung der Aeltern ungiltig ſeyen, verflucht ſeyn ſollen.
>
> S. verth. Eheverb. §. 45. *ſeq.*

Sie verweiſen mich, wie ich ſehe, auf den Schluß der Beleuchtung des Wittgenſteiniſchen Rekurſes, wo dieſes für einen Satz gehalten wird, der den Ausſchweifungen der Kinder Thür und Thore, und den Aeltern tauſend Quellen zu Thränen eröfne, wo ich deswegen für einen Verächter des vierten Gebots erklärt werde, und wo, mit Beziehung auf Math. am 7 Kap. V. 12. und die Epiſtel Pauli zu den Römern am *II.* Kap. V. 1. doch noch der chriſtliche Wunſch, für den ich ſehr danke, zum Himmel geſchickt wird, daß ich an meinen Kindern nicht erfahren möge, was ich andern zugedacht hätte.

Auf dieſe Weiſe hätte denn auch das Tridentiniſche Koncilium (welches die Ehen ohne Konſenz der Aeltern für giltig hält nnd die ſogar verflucht, welche das Gegentheil dafür halten) auf die Weiſe, ſag' ich, hätte auch dieſe heilige Verſammlung ſo vieler Kardinäle, Erz- und Biſchöffe gegen das vierte Gebot gehandelt, und zu ſündlichen Ausſchweifungen der Kinder Thor und Thüre geöfnet. Abſit blaſphemia dictis!

§. 10. So ſehr ich indeß misbillige, wenn Kinder ohne Einwilligung der Aeltern heirathen, und ſo ſehr ich es an den meinigen nicht zu erleben hoffe, weil ich es bey meiner väterlichen Liebe und Sorgfalt um ſie gewiß

nicht verdiene; ſo müßte mirs doch, wenn es geſchähe, ich wollte wohl oder übel, gefallen laſſen. Das iſt nun auch der Spauriſche Fall; weil in dieſem das Eheband durch prieſterliche Kopulation nun einmal geknüpfet war; weil es nach gött- und weltlichen Rechten nicht mehr getrennt werden konnte; weil dieſes in keines Menſchen und ſelbſt der verehligten Mächten nicht war; ſo muſte ich die Giltigkeit dieſer Ehe, wenn ſchon der Aeltern Konſenz nicht vorhanden war, nach katholiſch- und proteſtantiſchen Grundſätzen vertheidigen, ohne deswegen den Vorgang ſelbſt zu billigen, wenn er noch zu redreßiren und ungeſchehen zu machen geweſen wäre. Was ich in der **Nachleſe** pag. 40. und in der **vertheidigten Eheverbindung** §. 25. ganz am Ende deshalb geäuſſert habe, wird mich gegen derley unverdiente Vorwürfe ganz ſicher rechtfertigen.

§. 11. Doch wie haben uns hiebey zu lang aufgehalten. Wir gehen alſo einen Schritt weiter: „Mein Vater, (ſagen Sie) that bey Ge„legenheit, als er das zweytemal zu dem Herrrn Kammerrichter beſchieden „wurde, Höchſtdenenſelben den **Vorſchlag**:

er denke, daß dieſes vielleicht der Sache den Ausſchlag geben werde, wenn die Gräfin Karoline aller **Verbindung** mit dem Herrn Grafen Johann ſchriftlich entſage.

„Worauf Sie erwiederten, daß dieſes wohl gut ſeyn würde, wenn „dergleichen zu erhalten wäre. Man überließ hierauf meinem **Va**„ter einen **Verſuch** zu machen, und darüber mit der Gräfin zu reden, „doch mögte er nicht ſagen, daß er einen Auftrag dazu habe. Noch „am nemlichen Tage gieng er zu ihr ins Haus, und gab ihr zu erkennen, ob „in der unangenehmen Lage, in der ſie ſich izt befinde, nicht möglich ſey, „ſie durch einen **Vergleich** zu beendigen.

§. 12.

§. 12. Wieder ganz neue Thatumſtände, die bisher noch kein Menſch wuſte! — — Ihrem Herrn Vater gebührt alſo die Ehre dieſer Erfindung, er iſt ſelbſt das unglückliche Werkzeug, ein durch prieſterliche Trauung geknüpftes Eheband durch Vergleich wieder aufzuheben, zu trennen und in Stücke zu verreiſſen. Ein ſchöner Beruf für einen Geiſtlichen, für einen Seelenhirt und Beichtvater der Gräfin, der in dieſer unangenehmen Lage ſich vielmehr ihrer väterlich hätte annehmen ſollen. — — Nun ſeh' ich erſt, daß der Geiſt des Bucerus zehnfach auf ihm ruht, daß er in der vertheidigten Eheverbindung §. 13. ſehr wohl geſchildert, daß er comme tout craché getroffen ſey. Fehlt noch etwas an der häßlichen Gruppe, ſo geben Sie ſelbſt neue ſtarke Züge und treffende Farben dazu her. — Glauben Sie, Herr Juſtitzrath! denn im ganzen Ernſte, daß eine Ehe durch Vergleich ſich trennen laſſe? — — Als ein geiſtlicher Sohn ſollten Sie aus Matth. am 19 Kap. 6. V. doch beſſer wiſſen, (wenigſtens hätte es ihr Herr Vater wiſſen ſollen) daß, was Gott zuſammen gefüget hat, der Menſch nicht ſcheiden ſolle. Als Rechtsgelehrter, als ein zu Ingolſtadt, einer katholiſchen Univerſität promovirter Licentiat, müſſen Sie wiſſen, daß nach dem *Cap. fin. X. de transactionibus* durchaus keine Ehe mit Vergleich könne aufgehoben werden. Wir wollen den Text aufſchlagen. Pabſt Honorius *III.* erlaubt zwar ſeinem Legate, daß er die ſtreitende Parthien vergleichen könne; doch nimmt er davon aus:

> exceptis caſibus, qui *compoſitionis*, ſeu *Diſpenſationis remedium non admittunt, utpote conjugii ſacramentum*, quod cum non ſolum apud Latinos & Græcos, ſed etiam apud fideles & infideles exiſtat, *à ſeveritate canonica contra illud recedere non licebit.*

§. 13. Nach dieſem Kapitel kann alſo durch einen **Vergleich** ſo wenig, als **Diſpenſation** eine Ehe aufgehoben werden. — — Eine neue Nachleſe zu dem, was in der **vertheidigten Eheverbindung** §§. 83 — 85. 90 — 94. 116 — 118. in den **Zuſätzen** pag. 79. in der **fernern Nachleſe** pag. 15. und 72. ſeqq. und in der jüngſt herausgekommenen anonymiſchen Schrift: **Die Appellation an den Päbſtlichen Stuhl in der Spauriſchen Eheſache iſt unzuläßig,** ſchon ausgeführt worden. Am allerwenigſten iſt eine **Päbſtliche Diſpenſation zum Nachtheil einer, der A. C. zugethanen Reichsgräfin** zuläßig, über die er nach dem Weſtphäliſchen Frieden keine Jurisdiction hat.

Hatte Sie alſo, (da gleichwol damit umgegangen wird, da der Herr Kammerrichter, als **Kläger,** dieſes zu Rom nachſuchet) hatte ſie und ihr dabey ſo ſehr intereßirter Vater, (da man ſeine Tochter öffentlich beſchimpfte, ſie zur Schau ſtellte und unglücklich machte) hatten beyde nicht die gegründetſte Urſache, dieſer Friedensſchlußwidrigen Anmaßung und Wendung nach Rom ſich entgegen zu ſetzen? wegen dieſer allen, beſonders Evangeliſchen Reichsſtänden **gemeinen Beſchwerde** den Rekurs an Kaiſer und Reich zu nehmen? und iſt dieſer, wenn es je einer geweſen, nicht der zuläßigſte?

Wenn daher die **Beleuchtung** deſſelben es für unbegreiflich, für ein ſchwer aufzulöſendes Räthſel hält, wie der Rekurs habe können ergriffen werden, da weder eine Urtel, noch **Dekret** vorhanden, da ſie bey **keinem Richter in der Welt** erſchienen, nirgendwo Recht verlangt habe, da ihr alſo nichts ab- noch zugeſprochen ſey: wenn er deswegen erſtaunend ausruft: **Und doch ein Rekurs!** wenn er ſich wundert, wie dem Salzburgiſchen

habe

habe adhärirt werden können; ſo muß man ihn auf die **vertheidigte Eheverbindung** §. 95. bis 118., wegen jener Abhäſion aber auf den §. 115. lediglich hinverweiſen und bitten, daß Er ſie nun doch leſen möge, weil Er ſie noch nicht geleſen zu haben verſichert. Wer mit den ächten Grundſätzen von der Zu- oder Unzuläßigkeit der Rekurſe bekannt iſt, der weiß, daß ſie **in bloßen Juſtizſachen** nicht erlaubt ſind, daß es alſo nicht darauf ankömmt, ob ein beſchwerliches **Dekret** oder **Urtel** vorhanden ſey; denn als eine Proteſtantiſche Reichsgräfin erwartet ſie weder eins, noch das andere vom Pabſt. Nur darauf kömmt es an: ob dieſe **ungebührliche Wendung nach Rom** in einer ſie betreffenden **Eheſache**, eine **Friedenswidrige Anmaßung**, eine **gemeine Beſchwerde** ſey? ob dieſe ihren Rekurs nicht vollkommen begründe? —— Alles dieſes glaubt man erwieſen zu haben.

Man ſieht übrigens deutlich, daß der Verfaſſer jener **Beleuchtung** wirklich die **Wittgenſteiniſche Rekursſchrift** nicht geleſen habe, oder nicht im Stand ſey, etwas gründliches darauf zu antworten; denn wie man ad pag. 2. nicht zu verabreden gedenket, daß die **Spauriſche Beneficialſache** an den **katholiſchen geiſtlichen Richter** nach Salzburg gehört habe; ſo folget deswegen nicht, daß die reformirte Gräfin von Wittgenſtein über die Giltigkeit ihrer Ehe auch bey dieſem ſich einzulaſſen ſchuldig ſey; Sie iſt wegen des ganz ohnerfindlichen Spoliums und des übel erkannten Mandats, dem Salzburgiſchen Rekurs blos deswegen adhäriret; weil ſie bey der Frage über die **Wirklichkeit** ihrer Ehe (da ihr Gemahl bey der damit unvereinbarlichen Salzburgiſchen Präbende vom Kammergericht will gehandhabt werden) mit verwickelt- und die Sache dahin gediehen iſt, daß der Pabſt ſich einer Friedensſchlußwidrigen Erkenntniß über die **Giltigkeit** derſelben anmaßen will. Sie iſt keine Proceßmäßige **Klägerin**, ſie iſt eine Re-

Rekurrentin, gegen den ungebührlichen Rekurs des Herrn Kammerrichters nach Rom, gegen die vom Pabſt ſich anmaßende Erkenntniß über die Giltigkeit der Ehe einer reformirten Reichsgräfin, und gegen die daraus erwachſene gemeine Beſchwerde, an Kaiſer und Reich, wohin ſie ihrer Eigenſchaft nach gehörig iſt.

Will der Herr Kammerrichter, oder ſein Sohn dieſe Ehe kaßiren laſſen; ſo ſind ſie der klagende, und die Gräfin iſt der beklagte Theil. Sie müſſen alſo der Gräfin in Eheſachen competenten Richter, und dieſe nicht jener Forum aufſuchen.

Freylich hätte ſein Vater, als in einer den Sohn perſönlich allein angehenden Sache, ſich darinn nicht miſchen, er hätte die Verehelichten ihre Ehe ungehindert fortſetzen laſſen ſollen. Die Gräfin hätte alsdann den Rekurs zu ergreifen, und ihr Vater, nachdem er die Ehe, als geſchehen, genehmigt hat, ſich ſeiner Tochter anzunehmen keine Urſache gehabt. Was man alſo pag. 3. und 4. herkommen läßt, ſind lauter fallaciae argumentorum, ſchon anderswo gründlich beantwortete Irrſätze, oder es ſind hieher ganz nicht gehörige bloße Dicenterien und Ausſchweifungen.

Nach dieſen Vorausſetzungen fällt alſo auch dasjenige weg, was pag. 5. und 7. von der vermeinten Litispendenz zu Rom angeführt wird, die ja nicht die Gräfin, ſondern der Herr Kammerrichter über die Giltigkeit der Ehe (zu Salzburg war nicht davon, ſondern nur von der Ehe, als einer Thatſache, von der davon ipſo facto abhangenden Privation der Präbende und der deshalb *in contumaciam* ergangenen Urtel, mithin davon unzuläßiger Appellation die Rede) incompetenter zu Rom angebracht hat; Er alſo, nicht die Gräfin, iſt zu Rom der anmaßlich klagende Theil. Muß er

dann

dann als Kläger nicht ihrem foro, nicht ſie dem ſeinigen, und am allerwenigſten an einen geiſtlichen Richter nachfolgen? unter deſſen Gerichtszwange, unter deſſen Geſetzgebung ſie nach dem Weſtphäliſchen Frieden nicht ſteht, und ſalvis legibus Imperii nicht ſtehen kann.

§. 14. Noch einen Scheingrund muß ich beſeitigen. Die Beleuchtung meinet pag. 6.: „Die Gräfin **Karoline** habe ſich bey der vom Pabſt, „durch die Kongregation der Kardinäle dem Erzbiſchof von Trier übertra„genen Kommißion, und der von Höchſtdieſem ernannten **geiſtlichen Sub„delegation eingelaſſen**, ſich bey ſelbiger abhören- und vernehmen laſſen. „Bey welcher **Anerkenntniß der Römiſchen Jurisdiction** der Rekurs „**Sonnenklar** wegfalle.“ — — Wie reimt ſich dieſes mit obiger Behauptung? **Sie ſey bey keinem Richter in der Welt erſchienen.** Liegt in dieſen beyden Aeuſſerungen nicht ein offenbarer Widerſpruch? — — Der **Beleuchter** hat durch ein **Irrlicht** ſich blenden laſſen, welches er für die **Sonne** angeſehen. Es hat damit dieſe Beſchaffenheit: Dem Freyherrn **von Welden** hat der Pabſt die Brixener Präbende vergeben. Weil dieſem aber das Domkapitel die Beſitznehmung aus dem Grunde erſchweret; daß die Spauriſche Eheverbindung noch unerwieſen, daß alſo die Präbende noch zur Zeit für erlediget nicht zu halten ſey; **ſo wirkt er vom** Pabſt eine Kommißion auf den Erzbiſchof von Trier aus. **Sein** Endzweck iſt, auf die Quelle zu gehen und den Grafen Johann ſowohl, als die Gräfin ſelbſt zu fragen: **Ob ſie verehliget ſeyen.** Der hieſige Stiftsdechant wird dazu ſubdelegirt. In Gefolg dieſes Auftrags fragt er die Gräfin, (nachdem er Sie und ihrem Vater in einem perſönlichen Beſuche vorher aus Wohlſtand davon präveniret) was es damit

C für

für eine Beſchaffenheit habe? Sie ſaget: Ja, ſie ſey mit dem Grafen Johann von Spaur verheirathet.

Iſt das Einlaſſung? iſt es Anerkenntniß der Römiſchen Juris-
No. 2. diction? — — Bey Leibe nicht! Sie hat durch die Anlage *Num. 2.* dagegen ſich vielmehr ausdrücklich verwahret.

§. 15. Damit Sie aber nicht glauben mögen, als wenn das (§. 12.) aus dem Jure canonico vorangeführte Kapitel die Proteſtanten nicht angehe; weil ſie die Ehe für kein Sacrament halten; ſo wollen wir Böhmers *Jus Eccleſ. Proteſt. Lib. 1. tit. 36. § 4.* darüber nachleſen. Er bezeugt, daß auch hierinn das Jus canonicum angenommen ſey, daß auch bey ihnen die Ehe durch keinen Vergleich könne aufgehoben werden. Er giebt davon die Urſache an:

> Ratio ejus dependet *ex matrimonii indiſſolubilitate, quæ non eſt privati arbitrii.*

§. 16. Wir haben hievon zu Wetzlar ein ganz neues Beyſpiel. Zwey Lutheriſchen Eheleute ſind einander herzlich müde; die Frau giebt dem Mann 100 Rthlr, daß er ſie losgeben ſolle, und ſie ſcheiden ſich eigenmächtig. Was ſagt das Lutheriſche Konſiſtorium dazu? Es kaßirt den Vergleich, und das, aus der vorangeführten Urſache, von Rechtswegen.

§. 17. Ich weiß, was ſie ſagen werden: „In beyden Fällen ſey „ein mächtiger Unterſchied; im letzten Fall ſey das Eheband ganz auſſer „Streit geweſen. In dem Spauriſchen hingegen ſey die Ehe zweifelhaft; ſogar die Exiſtenz werde beſtritten.“ — Böhmer a. a. O.

„ſage

„ſage deswegen ganz recht: Ein Vergleich ſey in Eheſachen nur alsdann
„ nicht zuläßig:

Si de vinculo matrimonii vere contracti conſtat. Quando autem *inter litigantes de vinculo matrimonii* adhuc *diſputatur*, & *utrum unquam contractum fuerit*, *dubitatur*, *transactio indiſtincte locum habet*; non enim *transactio contra matrimonium* facta dici poteſt, *de cuius vinculo nondum conſtat*, Arg. L. Fin. Cod. de transact.

„ In dieſem Zweifel ſey daher ein **Vergleich** zuläßig geweſen.“

§. 18. **Wie zweifelhaft! die Exiſtenz beſtritten!** — Ich weiß, daß man ſie Anfangs geläugnet, daß man den Beweiß davon zu unterdrücken, daß man ihn ganz zu vernichten geſucht hat. Es wird alſo nöthig ſeyn, den ganzen Hergang davon zu erzählen, um zu zeigen, wie viele Maſchinen dazu gebraucht worden. Als ſie aber alle nicht mehr gehen wollten, als ſie überall ins Stecken griethen, wie man hernach andere Reſſorts hat ſpielen laſſen. Ich ſehe aus der zu Erlang gedruckten Vertheidigung, wie künſtlich alles dazu angelegt war. Nun zur Sache!

§. 19. Kaum enſteht aus ihrer Entfernuug der Verdacht einer nur vorhabenden Kopulation; ſo werden alle Anſtalten gemacht, ſie zu verhindern, den Verlobten auf allen Wegen nachzureiten, ſie einzuholen, oder **wenn was vorgefallen wäre, es wieder in Ordnung zu bringen.** Läßt ſich denn das auch gleich wieder ſo in Ordnung bringen? Ver caſſé, fille mariée, il n'y a plus de reméde.

§. 20. So bald es aber öffentlich bekannt wird, daß ſie wirklich getraut ſind, daß die Bediente es ſchon ihren Herren erzählen, wird wieder alles in

Bewegung geſezt, den Beweiß davon zu vernichten. Doch will man der Sache erſt ganz gewiß ſeyn. (S. die angeführte Vertheid. p. 7 - 10.) Der dabey zugegen geweſene Zeichenmeiſter Kaut ſoll durch gute Worte, oder mit Ernſt zum Geſtändniß gebracht werden; man hält ihn für eine feige Memme, der keinem Ernſt die Spitze bieten könne, er werde ſich damit zu retten ſuchen. (S. Anl. der Vertheid. Num. 1.

§. 21. Das Geſtändniß wird herausgebracht, und dem Herrn Kammerrichter durch eine eigene Abſchickung nach Warthauſen davon Nachricht gegeben. Darauf wird den 23. Junius zu Gießen eine Zuſammenkunft veranlaßt, und bey dieſer verabredet: 1) Graf Johann ſolle ſeiner Geliebten entſagen. (Sie waren doch ehlich zuſammen gegeben.) 2) Sey in dem Kirchenbuch nachzuſehen, ob die Kopulation darin verzeichnet ſey. Man müſſe 3) ſich von dem Pfarrer den ihm von den Verehelichten ausgeſtellten Revers wieder geben laſſen. 4) Sey auch die Gräfin zu diſponiren, daß ſie den Trauſchein in der Güte herausgebe und keine Weitläuftigkeiten mache, indem der Herr Kammerrichter nie ſeine Einwilligung zur Ehe geben = und ſchon Mittel anwenden würde, ſie annulliren zu laſſen. (S. Vertheid. p. 11. ſeq.) Ein ſchöner Konferenzſchluß! — wird aber doch eilends in Vollzug geſezt.

§. 22. Gleich andern Tages muß ein dazu bevollmächtigter Konferenzrath (ſ. Anl. der Vertheid. num. 2.) nach Blasbach reiten, dem Pfarrer muß er zumuthen, die Kopulation nicht ins Kirchenbuch einzutragen = oder wenn es bereits geſchehen, ſie wieder auszuſtreichen. Eine ſchöne Zumuthung für den Glauben öffentlicher Kirchenbücher! Wie nennt
No. 3. man das Ding in iure? (ſ. des Pfarrers eigenhändiges Zeugniß *Num. 3.*

Der

Der betäubte Pfarrer verſichert, ſie ſey noch nicht eingetragen; der Abgeſchickte ſieht nach und findt es ſo. S. aber des Pfarrers Atteſtat §. 6.

Nun muß ihm bey Verluſt ſeines Dienſtes, mit den fürchterlichſten Drohungen auch der von den Verehelichten ausgeſtellte Revers abgeſchreckt werden, damit die Kopulation ja allenfalls durch dieſen nicht könne erwieſen werden.

Nicht genug! Es wird ihm dabey eingeſchärft, zu verhüten, daß es durch ſeine dabey zugegen geweſene Frau nnd Tochter nicht heraus komme. So geht man mit der lieben Wahrheit, mit einer im Angeſicht Gottes geſchehenen Kopulation um.

Noch mehr! Es wird ihm eines der widerſinnigſten Zeugniſſe vorgelegt; vermuthlich war ſchon das Koncept bey der Konferenz beſchloſſen. Das muß er an einem heiligen Sonntage, ehe man ihn in die Kirche läßt, ſogleich abſchreiben; er muß darinn die vollzogene Kopulation vor nichtig erklären. — Vor nichtig! warum dieſes? — Man macht den Lutheriſchen Landpfarrer weiß, er habe den Katholiſchen Grafen Johann nicht kopuliren können, weil 1) die Katholicken die Ehe für ein Sarament hielten; (das hätte der Koncipient, ein Doctor Juris, doch beſſer verſtehen ſollen,) Weil 2) nach dem Tridentiniſchen Concilio zur Giltigkeit der Ehe ſchlechterdings erfodert ſey, daß ſie von dem Pfarrer des Orts, wo Jemand wohne, vollzogen werde. (Der gute Mann muß alſo an das Tridentiniſche Koncilium glauben, welches ſeine ganze Kirche verwirft.) Weil endlich 3) nach den Grundſätzen ſeiner Kirche (hier wird er wieder an ſeine vermeinte Religionsgrundſätze erinnert) zur Giltigkeit einer Ehe wieder

der ſchlechterdings der Konſenz der Eltern nötig ſey. — Hat man denn auch dem guten Manne das ſymboliſche Buch gezeigt, in dem das ſtehen ſoll? Denn in ſeiner Hauspoſtille ſteht es gewiß nicht. (S. oben §. 6. 7.)

Nun muß er von ſeiner Höhe den gewaltigen Ausſpruch thun:

„declarire nochmals die geſchehene Kopulation und die „ganze Ehe vor null und nichtig, ſo daß es im geringſten „weiter keiner Kaſſation höheres Orts bedarf.

Die Sache iſt alſo zu Blasbach entſchieden; daſelbſt iſt forum præventum; zu Rom iſt weiter nichts zu thun; es bedarf da nun keines weitern Ausſpruchs mehr. Nur hätte das Ding nicht ſo geheim gehalten, der Machtſpruch hätte öffentlich ſollen publiciret und bekannt gemacht werden. Da der Pfarrer eben in die Kirche gehen wollte; ſo hätte man ihn den Ausſpruch *ex cathedra* herabdonnern laſſen, oder ihn unter die Dorfslinde führen ſollen, daß er der Feyerlichkeit wegen, zum Erſtaunen der umſtehenden Bauern, die in ihrem Leben ſo was gewaltiges von ihrem Pfarrer noch nicht gehört haben, laut wäre verkündet worden. — — Doch es war ein Geheimſpruch, Niemand ſollte dieſer heimlichen Rechte wiſſend ſeyn. Er kömmt daher lang nicht zum Vorſchein, erſt alsdann, wo man keinen andern Ausweg mehr hat. (ſ. §. 53.) Nur räthſelhaft wird ſich auf einen Gegenſchein des Pfarrers bezogen, aus welchem erhellen ſolle, daß der 28. May der Tag nicht geweſen ſey, wo ſie der Pfarrer zu Blasbach kopulirt haben ſolle. — Wie fein! — weil der Koncipient des Atteſtats (Iſt es mit Fleiß, oder aus einem Gedächtnißfehler geſchehen? das läßt man andere beurtheilen.) den 28. May an welchem die Kopulation wirklich geſchehen, mit dem 27. May verwechſelt hat.

§. 23. Dieſe Ritterthat iſt kaum verrichtet, ſo reitet der zweite Don Quichott noch in der nemlichen Nacht auf neue Abentheur nach Marburg aus. Graf Johann wird unter vielen Drohungen gegen ſeinen Willen mit Gewalt gezwungen, an die Gräfin ein Zettelchen zu ſchreiben, daß ſie den Trauſchein und Ring hergeben ſolle; ſie würde ihn ſonſt vor jezt unglücklich machen. (S. die vertl. Eheverb. num. 4. und Anl. der Wittgenſteiniſchen Anmerkungen §. 65.)

Geſchwind wird damit ein Bot nach Wetzlar geſchickt. Dieſer trift aber den nicht an, der zu dieſer Ausrichtung beſtimmt iſt, und der ſich zu einer ſo ſchlechten Handlung ſchwerlich würde haben gebrauchen laſſen. Auch dieſe iſt alſo unſerm irrenden Ritter vorbehalten. Er reitet ſporrenſtreich nach Wetzlar, läßt ſich den dem Grafen Johann abgenöthigten Zettel geben, giebt ihn der Gräfin, ließt ihr den fürchterlichen Machtſpruch des Pfarrers zu Blasbach vor, (§. 22.) verſichert ſie, als ein gewiſſenhafter Rechtsgelehrter, „daß ihre Ehe ungiltig ſey, daß ſie müſſe kaßirt „werden. Sie ſoll alſo nur keine Umſtände machen, und den Kopulations„ſchein geſchwind hergeben, der ihr nichts helfen könne. Er droht dabey „mit der Ungnade des Herrn Kammerrichters, der nie dazu ſeine Einwilli„gung geben, der ſchon Mittel finden werde, die Ehe annulliren zu laſſen.“ (§. 21.)

§. 24. Denke man ſich nun die Lage eines unberathenen, der Rechte unerfahrenen, von aller Hilfe und Beyſtand entblößten Frauenzimmers, auf einer Seite den Ausſpruch des Pfarrers, der ſeine eigene Kopulation, die ganze Ehe vor nichtig erkläret, auf der andern die Verſicherung eines Rechtsgelehrten, eines bisherigen Freundes, (der beym

Eheverſpruch zugegen war, der das Band hat knüpfen helfen) daß ſie nicht beſtehe, daß ſie müſſe kaßirt werden; und zuletzt noch die dringende Bitte ihres Gemahls, (die ſie freywillig glaubt) ihn vor jetzt nicht unglücklich zu machen. — — Was iſt wohl in dieſen Umſtänden von einem verlaſſenen, von einem ſo ſehr geängſtigten, von einem liebenden Frauenzimmer zu erwarten? — — Sie zerfließt in Thränen; giebt voll Verzweiflung den Trauſchein her; er wird vor ihren Augen zerriſſen, und die Stücker werden dem Herrn Kammerrichter zugeſchickt. (ſ. Wittgenſt. Anmerkungen §. 65 — 69.)

§. 25. Nun iſt die ſchwarze That geſchehen, die Beweiſe der Ehe ſind vernichtet; die Gräfin bleibt in der Unwiſſenheit ihrer Rechte, alle Hofnung iſt für ſie verlohren. Itzt geſteht man ihr erſt, der Herr Kammerrichter wiſſe alles. Je näher alſo die Zeit heranrückt, daß Se. Excellenz von Warthauſen wieder hier eintreffen ſollen, deſto unruhiger wird ſie, deſto größer wird ihre Furcht. Man benutzt dieſe und vermehrt ſie durch angſtvolle Schreckbilder. Noch hatte man aber nichts ſchriftliches von ihr; auch das muß daher zu Stande gebracht werden.

§. 26. Den 5. Julius 1781. ſchreibt ihr Gemahl an einen Freund: „Reden ſie der Koroline zu, ſagen ſie ihr, ich ließ ſie um alles bitten, „meinen Eltern zu ſchreiben, alles offenherzig einzugeſtehen, und um Verzeihung anzuflehen. — — Verlaßt ſie nicht, ſteht ihr bey, ſprecht ihr „Troſt ein. — Ich bitte nochmals, verlaßt ſie nicht und beruhiget ihr „armes Herz. (Wie ſchön hat er dem Vertrauen ſeines Freundes entſprochen! §. 22. — 25.) Die Verzeihung meiner Aeltern ſchaft mir zwar „ziemlich Ruhe; der Gedanke zerſtört ſie aber wieder, daß ich der Urheber

„ heber von dem Unglück der beſten Karoline bin; dieſes martert mich, „ und wird immer ein nagender Wurm in meinem Gewiſſen bleiben; mir „ dieſes auszureden, iſt unmöglich. Haben Sie die Ringe, wie wir ab„ geredet? (den Trauring hat die Gräfin nicht hergegeben, der blieb noch ihr einzi„ ges Andenken.) „ Heben Sie dieſe gut auf. Betrachten ſie ſelbe zuwei„ len und denken an ein unglückliches Paar, die ſich ihre Freunde nennen (ſ. aber §. 23 — 25.) —— Meiner liebſten beſten Karoline ſagen ſie alles Schöne. (ſ. Anl. der abgenötigten Vertheid. num. 6.) Lauter Kennzichen, daß er ſie noch immer lieb hat, daß er ſie nicht zu verlaſſen gedenkt, daß er nur ſeine Aeltern beſänftigen, und das übrige der Zeit überlaſſen will.

Der Schluß dieſes Briefs iſt merkwürdig; er giebt zu erkennen, wie ſehr alles hat ſollen verheimlichet, und die Wahrheit unterdrückt werden. Er fraget: „ Hat Kaud geſchworen? er wünſchet ſogar, daß der Kerl „ aus Wetzlar wäre; denn er bleibe doch immer ein Stein des Anſtoßes „ in den Augen des Vaters und erinnere die Geſchichte in ſeinem Ge„ dächtniß.

Ein anderes vom 7 Jun. (ſ. daſ. num. 2.) giebt hierüber noch einen nähern Aufſchluß. Graf Joſeph ſaget: „ Mein Vater erſuchet Sie, Sie „ möchten den Kaud, wenn er ſich auf eine feyerliche Art zum „ Stillſchweigen verpflichtete, ſeiner gänzlichen Vergebung ver„ ſichern, jedoch mit dem ernſtlichen Bedeuten, daß ſo, wie er mei„ nes Vaters Gnade und Fürforge, auf den Fall er ſeinem Verſpre„ chen nachleben werde, gewiß ſeyn könne, er im entgegen geſezten Fall alles von ſeinem gerechten Zorn zu fürchten habe. (Ein Orientaliſcher Deſpot kann nicht ſchröcklicher drohen)

Allein, zum Geheimniß iſt es zu ſpat; es iſt alles ſchon zu ſehr Stadtkündig. — Hätte dieſes Raud durch *einen* Eid angeloben ſollen, ſo hätte den Niemand, als ein Richter, ihm abnehmen können; wär aber alsdann das Myſterium iniquitatis nicht offenbar worden? Oder ſollte unſer Geſchäftsträger, der zugleich Notarius iſt, auch dieſe Stelle vertreten? wie hätte es aber da um den fidem notarialem ausgeſehen? Ich mag hierüber keine weitere Anmerkungen machen, ſie werden Jedem ſelbſt beygehen.

§. 27. Auf die dringende Bitte ihres Gemals läßt ſie ſich bewegen, und den Brief in die Feder dictiren, daß ſie den 22 Julius den Herrn Kammerrichter um Verzeihung bittet; weiter ſteht nichts in dem Briefe. Ihre Furcht iſt ſo groß, daß ſie es nicht mehr wagen will, ihm vor das Angeſicht zu kommen; **Sie will die hieſige Gegend verlaſſen** — Von dem allen weiß ihr Herr Vater nichts; ſie ſchreibt in Furcht und Schrecken, wie mans ihr angiebt, das ungereimteſte Zeug, um nur Verzeihung für ſich und ihren Gemahl zu erhalten. Den 28 Jul. wird ihr ein anderer Brief an die Frau Kammerrichterin aufgeſetzt, weil jener noch nicht verbindlich genug iſt. Auch dieſe bittet ſie um Verzeihung; ſie muß darinn weiter ſagen: „**Die Verbindung mit ihrem Herrn Sohn** (ſo läßt man ſie ſchreiben) **war** „**in meinen Augen nicht ſehr ernſthaft;** (die prieſterliche Einſegnung war doch wohl kein **Spielwerk**, kein **Roman**, wofür man ſie in jenſeitigen Druckſchriften hält.) „denn ich weiß wohl, (In dieſem Rechtsirrthum wird ſie immer erhalten.) „**daß ſolche nicht giltig ſeyn kann, wenn nicht die Einwil-** „**ligung der Eltern dabey iſt.** (das iſt ja nach katholiſch- und proteſtantiſchen Grundſätzen nicht wahr. §. 6. *ſeqq*) Unſere Abſichten waren die: **Mit dieſer** „**Verbindung uns beyde ſicher zu ſtellen, damit keins dem andern** „**untreu werden ſollte.** (Es war alſo ein **verbindliches** Geſchäft; und das will man doch aufheben.) „**Sollten die Aeltern es nicht zugeben,**

„wenn

„wenn es herauskäme; ſo wollten wir ihren Willen thun und uns „trennen. (So! trennt man denn ſo wüllkührlich die Ehen? Was hat man doch die gute Gräfin für ſeltſames Zeug ſchreiben laſſen!) „Dieſes war unſer Vorſatz, „und der Erfolg hats bewieſen, wie bereitwillig ich war, meine Rechte aufzugeben. (Konnte ſie dann ihre Ehe ſelbſt wieder trennen? §. 12.) Im Schluß ſagt ſie wieder: „Ich muß mich entfernen; ich darf es „nicht wagen, Euer Excellenz vor Augen zu kommen. — Es iſt billig, daß ſie die Aeltern wegen dieſes ohne ihre Einwilligung geſchehenen Schritts um Verzeihung bittet, aber die Ehe kann Sie damit eigenmächtig nicht wieder aufheben, und über einen Gegenſtand ſich vergleichen, der Ehre und Gewiſſen betrift.

§. 28. Die Zeugen müſſen aber auch entfernt werden. Man konnte ſich vorſtellen, daß eine Sache, die zu Wetzlar ſo viel Aufſehen machte, auswärts nicht lang verſchwiegen bleiben, daß die Kollatoren der dadurch erledigten Dompräbenden nicht ſtillſchweigen, daß ſie die Zeugen würden abhören laſſen. Was hätte da die angelobte Verſchwiegenheit geholfen? Kaut und ſeine Frau würden nichts deſto weniger zum eidlichen Geſtändniſſe der Wahrheit ſeyn angehalten worden. — Um dieſes zu verhindern, mußte man alſo dem Kerl Beine machen. Sie ſelbſt hatten keine andere Wahl, als ſich zu entfernen, wenn ſie von dem Zorne des Herrn Kammerrichters nicht Alles erwarten wollten. (ſ. S. 25. am Ende.)

Gleiche Schreckbilder werden der Gräfin gemacht. Sie reißt daher mit den Zeugen in die Schweiz, weil ſie in Deutſchland nicht ſicher zu ſeyn glaubt. Sie kömmt aber, ſo bald ſie ſich von dem erſten Schrecken erholt, mit Zurücklaſſung der Kautiſchen Eheleute, gleich wieder; ſie will jedoch Wetzlar verlaſſen, und ſich anderswo einen ſtillen Aufenthalt wählen,

§. 29. Dieſes ſchreibt ſie ihrem Gemahl; der ſie den 22 September 1781. ſeiner fortwährenden ehelichen Liebe verſichert: „Gott allein (ſagt „er) kann unſer Band trennen, nemlich durch den Tod. Menſchenhän„de können es mit Gewalt, aber vor Gott ſind ſie es nicht im Stande. „Ich habe dir Liebe geſchworen, ich werde es auch halten. — — „Man will haben, ich ſoll Geiſtlich werden; doch wie kann ich das? Erſt„lich weißt du meinen Widerwillen, denn ich von Natur wider dieſen Stand „habe, und zweytens, wie kann ich Geiſtlich werden? Hab ich nicht „eine Frau? Bin ich nicht vor Gott mit dir ehelich zuſammen ge„geben? — — Du willſt Wetzlar verlaſſen. Gebe mir nur Nachricht, „wo du dich aufhältſt, ich werde zu dir eilen, wir wollen ſo mit ein„ander leben, wie wir das Recht von Gott durch die Kopulation „erhalten haben. — — Ich bin dein Gemahl; du biſt meine Frau. (Er erkennet alſo nicht nur die Wirklichkeit der Kopulation, ſondern auch die Giltig- und Verbindlichkeit des Ehebandes.)

§. 30. Man zwingt ihn doch bald hernach, daß er ihr abſagen muß. (ſ. §. 37.) Er wiederruft es aber ſo bald wieder, als er dazu die Freyheit erhält. Den 4 December (ſ Anl. der verth. Eheverb. n. 4.) ſchreibt er ihr: „Ich betheure bey meinem Gott, daß ich dir ewig treu verbleiben, „und meine Geſinnungen nie ändern werde. — Der ſchöne Brief, „den ich mich ſchäme, geſchrieben zu haben, iſt mir unter ſchauervollen „Ausdrücken und Drohungen eingehändiget worden. Du begreifeſt, „meine Beſte! daß ich ihn gezwungener Weiſe geſchrieben habe. — — „Ich ſchwöre dir, daß ich das ſchändliche Zeug, ſo mir auf eine liſtige „und die gezwungenſte Art in die Feder gegeben worden, auf das „feyerlichſte widerrufe.

An

An eben dem Tage ſchreibt er nach daſiger Anlage Num. 6. auch ihrer Tante: „Sie wiſſen, wie unbegränzt meine Liebe gegen Karoline „war, ſie iſt es noch und wird nie aufhören es zu ſeyn; ja ſie nimt „von Tag zu Tag immer mehr zu. Sie wollen mich von dem, was „mir das Liebſte iſt, trennen; ſie wollen mich die Pflichten vergeſ„ſen machen, die nur der Tod aus meiner Seele reiſſen kann; doch „dazu konnten es die Elenden nicht bringen. — — Wie ſoll ich diejeni„ge, die ich ſo unausſprechlich liebe und die aus Liebe zu mir un„glücklich geworden iſt, die ſoll ich ſitzen laſſen? Nein, nimmer„mehr und wenn auch die ganze Hölle gegen mich aufſtünde.

§. 31. Der Ruf von dieſer Heirath verbreitet ſich endlich nach Salzburg. Den 6. September 1781. wird darüber von dem Fürſtlichen Agenten ein Bericht- und den 24. von ihm begehrt, daß er von dem Pfarrer zu Blasbach den Kopulationsſchein geſinnen ſolle. Der Pfarrer giebt den 2 October einen Extract aus dem Kirchenbuch, und aus eigener Bewegung eine noch in Händen gehabte Abſchrift des von den Verehelichten ihm ausgeſtellten Reverſes her. Beyde werden nach Salzburg geſchickt, und nachher vom Conſiſtorio zu Gießen, wo ſelbiger wegen dieſer Kopulation ſchon war zur Rede geſtellt worden, die Beſtätigung deſſen gerichtlicher Ausſage über die den 28 May 1781. vollzogene Kopulation eingeholt.

S. das dem Salzburgiſchen Nachtrage zur Rekursſchrift beygedruckte Pro Memoria und deſſen Anlagen.

§. 32. Von dieſen Beweiſen der Kopulation erhält der Herr Kammerrichter vertrauliche Eröfnung. Er macht dagegen die unbedeutenſten Einwürfe, läugnet die Exiſtenz derſelben; beruft ſich auf Gegenzeugniſſe

 des

des Pfarrers zu Blasbach, auf unverwerfliche Zeugen, daß ſein Sohn den 28 May, am Tage, als die Kopulation geſchehen ſeyn ſolle, an einem weit davon entfernten Ort geweſen ſey; ſogar auf ein Zeugniß der Gräfin ſelbſt, daß zwiſchen ihnen keine Ehe beſtehe, womit auf ihre oben (§. 27.) angeführte Schreiben gezielt wird. Dieſe vermeynten Gegenbeweiſe kommen aber doch nicht zum Vorſchein, ſo ſehr der Herr Kammerrichter dazu aufgefodert wird.

S. vertheid. Eheverb. §. 10 — 13. 16. 17.

§. 33. Man muß bey dieſem Läugnen doch nicht ſo ganz ſicher geweſen ſeyn; denn erſt nachher wird ſich zu Blasbach erkundiget:

Ob die Kopulation denn im Kirchenbuch ſtehe? ob der Pfarrer wirklich einen Extract daraus hergegeben habe?

Er verſichert beydes; man ſieht nach, und findt es ſo. Man iſt darüber in großer Verlegenheit; doch giebt man nicht alle Hofnung auf, daß ſich die Wahrheit noch unterdrücken laſſe. Ihre eigene Erzählung (p. 13.) verbreitet hierüber ein helles Licht. Die Sache ſoll ſich ſo verhalten: „Es „ſey öfters geſagt worden, (war es denn auch an dem?) der Graf und „die Gräfin hätten ihre wahre Namen nicht angegeben, und falſche Geſchichts„umſtände erdichtet.

§. 34. Hätten ſie dieſe nicht angegeben, wie konnten ſie dann im Kirchenbuch ſtehen? Ihre Tauf- und Familiennamen ſtunden ganz deutlich
No. 4 in dem von den Verehelichten dem Pfarrer eingehändigten Revers *No. 4.*, aus dem ſie nachher ins Kirchenbuch konnten eingetragen werden. Wie läßt ſich alſo behaupten, ſie hätten ihre Namen nicht angegeben? wie

unwahr-

unwahrſcheinlich iſt daher das Vorgeben pag. 14. die Gräfin habe ſich im Lorsbachiſchen Hauſe einſinden wollen, um den Blasbacher Pfarrer das Gegenteil ins Geſicht zu ſagen? — — Warum iſt denn das nicht geſchehen? Warum hat denn Lorsbach darüber kein Zeugniß ausgeſtellt? — — Nicht wahr! weil man die Namen ſelbſt mit Augen im Kirchenbuch geſehen hatte; weil daher die Schlußfolge ſicher war, daß ſie mußten angegeben ſeyn; weil alſo ein Gegenzeugniß darüber zu erhalten nicht möglich war.

§. 35. Der Verſuch alſo, dem Kirchenbuch ſeinen Glauben zu benehmen, den Beweiß der **Wirklichkeit** der Ehe damit zu vernichten, (man ſieht es ein) iſt vergeblich. Es werden daher andere Maasregeln ergriffen; es werden Scheingründe geſammlet, um wenigſtens die **Giltigkeit** derſelben ſtreitig zu machen. Unter dieſen nimmt ſich das Atteſtat des Pfarrer Lorsbachs beſonders aus. Dieſer erklärt aus ſeiner ganzen Machtvollkommenheit die Kopulation für eine **Winkelehe**, für ſündlich, für *nichtig und ungiltig*. (ſ. dagegen die §§. 5 — 9. Ein Wunder iſt es, daß er dieſen Machtſpruch mit ſeiner gewaltigen Stimme nicht auch von der Kanzel herabgedonnert hat. — Wer giebt ihm aber das Recht, von wem hat er die Gewalt, die Ehe einer Reichsgräfin für nichtig zu erklären? Wer befuget ihn, gegen alle Rechtsgelehrte und Theologen Sätze aufzuſtellen? die, wenn ſie Eingang finden ſollten, allein in Wetzlar viele wohl beſtehende Ehen ungiltig, die darin erzeugte Kinder unehelich, unſucceſſionsfähig machen würden. — — Das ſey ferne!

§. 36. Allein **Lorsbach** iſt mit dieſem Atteſtat nicht zufrieden; er giebt noch den unrühmlichen, Rechtswidrigen Anſchlag, die Ehe durch einen Vergleich zu trennen; er ſelbſt übernimmt es, dazu die Gräfin zu be-

zu bereden, daß Sie aller Verbindung mit dem Grafen Johann ſchriftlich entſagen ſolle. (§. 11. ſeq.) Ich will den Erfolg mit ihren eigenen Worten erzälen: Sie ſagen: „Mein Vater gieng abermals zum Herrn „Kammerrichter, hinterbrachte dieſem, was die Gräfin geſagt, (was hat Sie dann geſagt? Es ſey mit dem Herrn Kammerrichter darüber nicht zu handeln, weil er mit Niemand davon reden wolle; das weiß aber ihr Vater ſchon in Ordnung zu bringen) er bat um einen Aufſatz des verlangten Zeugniſſes; „weil er einen Verſuch machen wolle, ob es von der Gräfin zu „erhalten ſtehe. Dieſes wird vom Herrn Kammerrichter aufgeſezt „und meinem Vater zugeſchickt.

§. 37. Ehe ich weiter gehe, und dieſes beantworte, muß ich erſt einen weſentlichen Umſtand anführen, wie die Sache ſchon von langer Hand dazu eingeleitet war.

Einige Täge vorher, um die Gräfin recht aufzubringen, kömmt an ſie mit der Poſt ein Schreiben von ihrem Gemahl, indem er ihr auf eine anzügliche Weiſe alles aufkündiget. Damit man ja geſichert ſeyn möge, daß ſie es empfangen, muß ſie darüber einen Poſtſchein ausſtellen. — — Nun kömmt der Wolf im Schaafpelz, der Pfarrer Lorsbach, zu ihr geſchlichen, giebt ihr zu erkennen, daß er von dieſem Briefe des Grafen Johann Wiſſenſchaft und eine Abſchrift davon habe, ſucht ſie noch mehr gegen ihn aufzubringen, ob ſie dann einen Mann haben wolle, der ihr ſo verächtlich abgeſchrieben habe; ſie hätte ihm lieber zuvorkommen ſollen; denn Frauenzimmer müſten ſich keine Körbe geben laſſen. Zu dem End er ſich auf ein Beyſpiel bezieht, wie ein Wetzlarer Frauenzimmer in einem ähnlichen Fall dabey den Wohlſtand zu beobachten gewußt habe, ohne damals voraus zu ſehen, daß ſeine Tochter ſich bald in eben dem Fall befinden würde, wo dieſer vermeynte Wohlſtand von

allen

allen Seiten noch weniger iſt beobachtet worden. — — Iſt das nicht ein biſchen Vergeltungsrecht? — — Meine Beobachtungen in der Welt laſſen mich ſehr daran glauben.

§. 38. Die zweyte Uebelanſtändigkeit begeht er damit, daß er ihren Vater (wobey ſie wohnt, der in einer Sache, wo eine Ehe getrennt werden ſolle, wegen ſeiner eigenen- ſeiner Tochter- und ſeines gräflichen Hauſes Ehre dabey gewiß mit intereßirt iſt) ganz vorbey geht; daß er ſie noch dazu mit Vorurtheilen gegen ihn einnimmt. — — Das allein zeigt ſchon an, wie ſehr er die Schwäche eines unberathenen, eines die Welt nicht kennenden Frauenzimmers zu misbrauchen, ſie zu überliſten geſucht habe.

Man gedenkt indeß nicht in Abrede zu ſtellen, daß ſie von jeher ein großes Vertrauen zu ihm hatte; „daß ſie (wie es in der Beleuchtung des Rekurſus p. 4. heißt) „vieles auf ihn gehalten, daß ſie ihn wegen ſeiner er„baulichen Predigten, (a) ſeiner geglaubten Redlichkeit und guten Eigen„ſchaften gelobt, daß ſie von deſſen Händen das heilige Abendmal zum „Gedächtniß des heiligſten Erlöſers (b) öfters empfangen habe.

(a) Ich habe ſie ſelbſt einigemal mit Erbauung angehört. Die Gerechtigkeit muß ihm Jeder wiederfahren laſſen, daß er ein großer Redner iſt. Deſto gefährlicher iſt es aber, wenn er ſeine Wohlredenheit zum Schaden des Nächſten misbrauchen will. So ſehr ich ihn wegen ſeiner ſchönen Predigten oft ſelbſt lobe; ſo kann ich darum doch ſeine Handlungen nicht loben, wenn ſie wie dieſe, alles Tadels werth ſind.

b) Wer mag doch der Verfaſſer dieſer Beleuchtung ſeyn? So ſchreibt kein Katholick, kein Lutheraner, er müßte dann im Punkt des Abendmals Reformirt ſeyn. Die Gräfin wird ſich im Lobe des Pfarrers darüber ſo myſtiſch nicht ausgedrückt haben. — Soll vielleicht dieſe Beleuchtung von dem Verfaſſer

der Abgenötigten Vertheidigung herrühren? Wenigſtens iſt ſie von Erlangen nach Regensburg gekommen. In dieſem Fall muß ich im Vorbeygehen ein Wort mit ihm reden; weil ich ſonſt keinen ſchicklichen Anlaß dazu finde. In beyden Schriften wirft er mir Beleidigungen gegen das Kam̃ergericht vor. — — Ich erſchrecke, leſe meinen Aufſatz einmal, zweymal durch, und finde nichts. Ich erfahre endlich, man habe es übel genommen, daß ich die Herren Beyſitzer Korinthiſche Säulen, marmorne Grundpfeiler, eherne Mauren nenne. — — Uebel genommen! Heiſſen ja die Kurfürſten in der güldenen Bulle gleich im Eingange Säulen und glänzende Lichter; Sie ſelbſt nennen ſich in der Wahlkapitulation Art. 3. §. 1. Hauptſäulen des heiligen Reichs. Wer hat derley Anſpieglungen, und figürliche Ausdrücke je für beleidigend gehalten, wenn ſie ſonſt der Würde des Gegenſtandes gemäß ſind? Die ganze Stelle giebt zu erkennen, daß ich damit eine hohe Idee, einen erhabenen Begrif habe verbinden wollen. — — Doch die Ehre dieſer prächtigen Gedanken gebührt mir nicht einmal. Ich habe ſie aus den vermiſchten Briefen S. 68. entlehnt, und anſtatt dieſe den Aſſeſſoren Gladiators-Seelen geben, welche die Kürasprobe aushalten, (Gleichniſſe und Bilder, die mir anſtößig, nicht treffend, und ihrer Würde ungemäß ſchienen) nenn' ich ſie eherne Mauren, und überſetze damit das bekannte: *Murus ahenus eſto*, welches in jenſeitigen Druckſchriften einigemal auf ſie angewendet wird. Ich hätte mich alſo eher, weiß nicht weſſen, verſehen, daß man dieſes für beleidigend aufnehmen würde. Nein! nach Gott, nach den Geſetzen, ehr' ich das Gericht am meiſten. Dieſes liegt ſehr tief in meinem Herzen, obſchon faſt gar keine Zeit habe, mit Courmachen es äuſſerlich zu bezeigen. In meinen unpartheyiſchen Gedanken vom Turno, in

Fabers neuer Staaskanzley *XXVI.* Th. *p.124. not. a. 253. 255. 269. 275. ſeq. XXVII.* Th. *pag. 212. 216. 226. not. a. 228. not. c. 254.*

hab ich davon Beweiſe an den Tag gelegt. Die ſonſt eben ſo unerfindliche weitere Beymeſſungen ſind in den Wittgenſteiniſchen Anmerkungen §. 91. gründlich beſeitiget. — — Nun wieder zur Sache!

§. 39.

§. 39. Dieſes Vertrauen iſt leyder! die Quelle ihres Unglücks; eben deswegen hat, was Cicero ſagt, bey Ihr eine ſo treffende Anwendung:

Perditiſſimi hominis eſt, amicitiam diſſolvere, & fallere eum, qui læſus non eſſet, niſi credidiſſet.

Dieſes bewußſte Vertrauen iſt die Urſache, warum man ihren Vater für den geſchickteſten hält, den ſo ſehnlich gewünſchten Revers von ihr auszuwirken. (§. 11.) Deſto ſchändlicher iſt es alſo, wenn dieſes ein Pfarrer, ein Beichtvater misbraucht, wenn er ein Beichtkind, ein unberathnes, ſeine Liſt nicht kennendes Frauenzimmer hintergeht, wenn er ſie beredet, ein Zeugniß, einen Revers von ſich zu ſtellen, an dem kein wahres Wort iſt.

Sie war durch den ihr gezeigten Ausſpruch des Pfarrers zu Blasbach, durch die öftere Betheurungen verſtellter Freunde, (§. 22. ſeqq.) daß ihre Ehe ungiltig ſey, ſchon ſo ſehr eingenommen; und durch den eben damals erhaltenen Abſagbrief ihres Gemahls ſo ganz aus aller Faſſung gebracht, daß es dem Pfarrer Lorsbach nicht ſchwer ſeyn muſte, durch ſeine einnehmende Beredſamkeit, durch ſeine ſcheinheilige Sincerationen ſie mit dieſem Vorurtheil noch mehr zu erfüllen, ihr den mit ihren ehelichen Rechten, mit der Wahrheit ganz nicht vereinbarlichen Revers abzuliſten. — — Hätte doch damals ein Freund, hätte ihr Bruder, ein verdienter rechtſchaffener Officier, doch vor der Thüre geſtanden und ihr zugeruffen:

Hic niger eſt! Hunc tu Carolina caveto!
Karoline hüte dich! der Mann iſt ſchwarz,
Und was er im Schilde führt, iſt noch ſchwärzer.

Oder beſſer, hätte er ihn beym Kopf genommen, und die Treppe hinunter geworfen; das wäre ſein verdienter Lohn geweſen! Sie wiſſen aus Erfah-

rung, Officiere ſpaſſen nicht, wenn die Ehre ſich einmiſcht. Sie war aber hiflos, von allen Seiten verlaſſen, ſie hatte keinen Freund, der ihr beygeſtanden, den ſie um Rath hätte fragen können; ſo gar gegen ihren Vater hatte man ſie mit Mistrauen erfüllet. Sie ſchreibt alſo, was man nur haben will. Sie bezeuget den 18. December 1781.

1) daß dem Herrn Grafen Johann wegen einer, mit ihr dem Rufe nach eingegangenen ehelichen Verbündniß verſchiedenes fälſchlich angedichtet werde. — — Wie kann Sie bey dem Bewußtſeyn, daß alles nur zu wahr iſt, dieſes bezeugen? Wer hat bey den vorliegenden Beweiſen, bey der ſelbſtigen Ueberzeugung der geſchehenen Kopulation, (§. 31. — 33.) ihr dieſes zumuthen können? Wie iſt es möglich, daß ein Beichtvater ſie dazu bereden konnte, der von der Falſchheit dieſes Zeugniſſes ſelbſt vollkommen überzeugt war? — Sie muß.

2) ſich im Gewiſſen verbunden halten, (hat man ohne roth zu werden, ihr ſo was vorſchreiben können? Gerechter Gott! wie wird mit dem Gewiſſen geſpielt) vor ihrem ordentlichen Pfarrer! (und der wird auch nicht roth, der läßt ſich dazu als ein Werkzeug gebrauchen! Es giebt aber, wie *Boileau* ſagt, Leute: *(Qui ont ſû ſe faire un front, qui ne rougit jamais;)* Vor dieſem ordentlichen Pfarrer muß Sie (eine offenbare Lüge!) Jedermann erklären, daß zwiſchen ihr und dem Grafen Johann von Spaur keine Ehe beſtehe, daß ihr nicht eingefallen ſey, eine Ehe ohne älterliche Einwilligung einzugehen. — — Es iſt beyden nicht nur eingefallen, ſondern ſie haben, ohne dieſe den Rechten nach unnötige Einwilligung, ſich kopuliren laſſen, und die Ehe wirklich eingegangen.

Wenn

Wenn Sie dieſes Betragen ihres Vaters mit ſo viel Zuverläſſigkeit verfechten, wenn Sie im Ernſt behaupten, daß er dabey nicht unredlich ſey zu Werk gegangen; ſo macht dieſes ihrer Einſicht wenig Ehre. Nichts als Vaterliebe, nichts als kindliche Pflicht kann Sie einigermaßen entſchuldigen, welche Sie angetrieben, eine Sache zu vertheidigen, die ſich gar nicht vertheidigen läßt.

§. 40. Der Schluß jenes Zeugniſſes führt natürlicher Weiße auf die Fragen:

> **Kann ein Prieſterlich geknüpftes Eheband, kann eine damit vollzogene Ehe bedinglich= kann ſie auf den Konſenz der Aeltern eingeſchränkt ſeyn? Iſt ſie, bey deſſen Entſtehung, für ungiltig, für wieder aufgehoben zu halten? Haben die Verehelichten, in Ermangelung dieſes Konſenſes, ihre ehelichen Rechte aufgeben= und die Ehe ſelbſt wieder trennen können?**

In des Herrn Kammerrichters gedruckten Briefen wird dieſes pag. 4. und dabey in der Note * behauptet. „**Bey dem Blasbacher Vorgange** „ſey zwiſchen der Gräfin und den Grafen Johann die einſtimmige, **nicht zu** „**verabredende** Bedingung geweſen: **niemalen Mann und Frau zu ſeyn,** „**oder als ſolche mit einander leben zu wollen, ohne vorher die Ein-** „**willigung der Aeltern zu haben.**

§. 41. **Ganz gewiß wird dieſes verabredet!** Nur **Sponſalien** können **bedinglich, keine wirkliche Ehe** kann es ſeyn. Bey der Kopulation iſt dieſer Bedingniß mit keinem Worte gedacht= Sie ſind als **Mann** und **Frau**, daß Sie ſich **ewig lieben= haben= und behalten wollen**, ehe-

lich

lich zuſammen gegeben worden. Ein ſolches Eheband iſt unzertrennlich; es kann durch keine, zumal ohnerfindliche conditionem reſolutivam, gegen das Wort Gottes Matth. am 19. Cap. V. 6 getrennt; es kann nur durch den Tod wieder aufgelößt werden. (§. 29.) Nur die Beywohnung war bedinglich; nur dieſe wollten Sie bis zu einem anſtändigen etabliſſement, bis zu der Aeltern Einwilligung verſchieben. Sie waren deswegen doch Mann und Frau denn die Beywohnung gehört nicht zur Weſenheit der Ehe. (S. verth. Eheverb. §. 81.) Zwiſchen Maria und Joſeph war ohne Gebrauch des Eherechts doch eine wirkliche Ehe. Matth. *I.* Kap. V. 18. geſchieht Meldung von der Vermählung Mariä; Luc. am 2. Kap. V. 5. wird Sie ein Eheweib, und Matth. am *I.* Kap. V. 20. Luc. am 2. Kap. V. 33. und 48. wird Joſeph der Vater, und Maria die Mutter Chriſti, endlich Matth. *I.* Kap. V. 16. Joſeph der Mann Mariä genennt. — — Ich bin auch bibelveſt, obſchon ich kein Pfarrers Sohn bin.

Graf Johann wird es nicht verabreden können, die Gräfin vor- und nach der Kopulation verſichert zu haben, daß, wenn ſeine Aeltern ſchon nicht konſentirten, Sie doch Mann und Frau blieben. Er kann deſſen allenfalls aus ſeinen Briefen überzeugt werden; denn als er ſchon wußte, daß Sie nicht einwilligen würden; daß ſie damit umgiengen, die Ehe wieder zu trennen; als er ihr ſchon hat abſchreiben müſſen; ſo verſicherte er Sie den 4. December 1781. (S. Anl. der verth. Eheverb. Num. 5.) nichts deſto weniger ſeiner fortwährenden ehelichen Treue: „Gott allein (ſagt er) „kann durch den Tod unſer Eheband trennen; Menſchen ſind es „nicht im Stande. Hab' ich nicht eine Frau? — — Bin ich nicht vor „Gott mit dir ehlich zuſammen gegeben? — — Wir wollen ſo mit

„einan-

„einander leben, wie wir das Recht von Gott durch die Kopulation „erhalten haben. — — Ich bin dein Gemahl; du biſt meine Frau. — „Den Abſagbrief hab ich gezwungener Weiſe geſchrieben. — — Ich ſoll „diejenige, die ich unausſprechlich liebe, ſitzen laſſen? Nein, nimmermehr, wenn auch die ganze Hölle gegen mich aufſtünde.“ Geſetzt alſo (ich will es einsweilen zugeben, ſo unwahr es iſt) die Ehe ſelbſt wäre Anfangs mit dem Beding des älterlichen Konſenſes geſchloſſen worden; Geſezt, es wäre die Abſicht geweſen, und es hätte ſie ſeyn können, daß bey Entſtehung dieſes Konſenſes die Ehe für ungiltig, für aufgehoben zu halten ſeyn ſolle; ſo wär doch nun ihr Gemahl durch jene feyerliche Erklärung, durch die gleich nachfolgende eidliche Zuſicherung davon wieder abgegangen; die Ehe wär' nun nicht mehr bedinglich, ſie wär' als *pure* geſchloſſen zu halten. Kein Rechtsgelehrter, kein Kanoniſt wird dieſes in Zweifel ziehen. (S. §. 29 30. 42.)

§. 42. Hätte die Gräfin den Brief vom 4. December, (§. 30.) der über Dierdorf weit umgieng, nur ein paar Täge früher erhalten; hätte Sie eher gewußt, daß ihr Gemahl zu dem Abſagbriefe (den man ihr einige Täge zuvor, um ſie recht aufzubringen, in die Hände geſpielt hatte, (§. 37.) gezwungen worden; hätte Sie vorſehen können, daß er ihn wiederrufen würde; daß er noch den 15. December (S. Anl. der verth. Eheverb. n. 7.) in einem Schreiben an ihre Tante ſeine Liebeszuſicherungen dahin erneueren würde: „daß er bey ſeinen Geſinnungen, die er in dem vorigen „Briefe vom 4. December (§. 30.) offenbaret habe, ohnabänderlich „bleibe; daß er ſeiner liebſten beßten Karoline bey Gott treu bleiben „werde,“ daß er darinn ſo rechtſchaffen, ſo edel, ſo gewiſſenhaft ſich äuſſern würde. „Ich habe jederzeit als ein ehrlicher Mann gehandelt,

„und

„und werde ferner als ein ſolcher zeitlebens handeln. Dieſe Pflich„ten zu erfüllen, ſoll mir ein unverbrüchliches Geſetz ſeyn.“ Daß er es mit einem Eide bekräftigen würde: „daß dieſes alles, was ich hier geſchrie„ben habe, meine wahre Geſinnungen ſind, daß mich nichts in der „Welt davon abbringen wird, ſchwöre ich zu dem gerechten „Gott, der alle unſere Handlungen ſieht.“ (Himmel, wie kontraſtirt dieſes mit den Briefen, die man ihn jetzt ſchreiben läßt!) Hätte ſie das alles gewuſt, ſie würde dem Pfarrer Lorsbach, wenn er ſeine ganze Argliſt verſchwendet hätte, gewiß kein Gehör gegeben. Sie würde ſich zur Unterſchrift jenes Reverſes (§. 38.) nicht haben bereden laſſen, wenn er alle ſchwarze Geiſter bey ſich gehabt hätte. —— Aber das alles wußte Sie nicht; Sie konnte es nicht voraus ſehen; Sie wußte den kurz zuvor erhaltenen Abſagbrief mit jenem vom 22. September (§. 29.) nicht zu vereinbaren; Sie glaubte wirklich, er wär' ihr ungetreu worden; man wolle Sie ſchon vorher glauben machen, eine andere vertrete ihre Stelle. (S. Anl. der verth. Eheverb. Num. 4.)

§. 43. Laßt uns nun von neuem in ihre Lage denken, als Sie erſt nachher dieſe Schreiben und Verſicherungen ihres Gemahls erhält. Sie ſieht, daß Sie überliſtet, daß Sie ſchändlich betrogen, von ihrem Beichtvater betrogen iſt. Wo ſoll Sie in ihrer Verlaſſenheit Hilfe ſuchen? wo ſoll Sie dieſe finden? Sie klagt es dem Allmächtigen Gott, verläßt ſich auf die Rechtſchaffenheit, auf die Treue und Eidſchwüre ihres Gemahls; erwartet vom Himmel, von der Zeit Hilfe, und bleibt wieder bis zur Entwicklung ruhig. — Schande! ewig Schande aber für den, der ſich, als Beichtvater ihrer hätte annehmen, der Sie von ihren Rechten treulich hätte unterrichten ſollen; (doch er hatte ſchon ein Zeugniß gegen Sie

aus-

ausgeſtellt; §. 4.) der ſtatt deſſen aber zu Abliſtung eines nachtheiligen Reverſes ſich gebrauchen ließ. — Und ſo ein ſchandvolles Betragen wollen Sie vertheidigen? Pfui denn auch Schande für Sie!

§. 44. Doch laßt uns hören, was Sie zur Vertheidigung ihres Vaters beybringen. Sie ſagen: „Mein Vater hat beyden Schweſtern den „Aufſatz gezeigt; (haben Sie ihn denn auch beyde geleſen?) der Gräfin Ka„roline hat er geſagt, der Herr Kammerrichter wünſchte dieſen ſchrift„lich von Ihr zu haben; welche geantwortet: Sie müßte ihren Vater „darum fragen. Als er dieſes gebilliget, iſt ſie in deſſen Zimmer gegan„gen, und über eine Weile mit der Antwort zurück gekommen: Ihr „Vater überlaſſe ihr Alles, er habe gegen den Vergleich und die „Ausſtellung des Scheins nichts einzuwenden. Darauf hat Sie „den Schein ſogleich abgeſchrieben und meinem Vater eingehändiget, der ihn „dem Herrn Kammerrichter gebracht.

§. 45. Da Sie ſich wegen deſſen, daß der Gräfin Vater den Revers genehmiget habe, auf das Zeugniß der Comteſſe Friedericke beziehen; ſo müſſen Sie ſelbiges auch wider ſich gelten laſſen. Dieſe bezeugt aber *Num.* 5. „Ihr nicht bewußt zu ſeyn, daß ihr Herr Vater den Revers jema„len geleſen, gebilliget, oder er ihm bekannt worden; Sie ſey „vielmehr vom Gegentheil überzeugt. *No.* 5.

Er ſelbſt hat mit Beziehung auf den §. 28. ſeiner Anmerkungen, noch bey ſeiner neulichen Abreiſe auf ſein Ehrenwort verſichert, daß er den Revers nicht eher geſehen, noch etwas davon gehört habe, bis er in öffentlichem Druck erſchienen ſey.

Wer den Grafen Auguſt zu Sayn-Wittgenſtein kennet, wird von ihm nicht glauben, daß er fähig ſey, einen Revers zu billigen, der eine erwieſene, eine geſtandene Sache läugnet, der auf eine gefährdvolle Unterdrückung der Wahrheit zielet, der ſeine Tochter zur Schau ſtellet, als wenn ſie vorhin ſich fälſchlich für kopulirt ausgegeben hätte, der ihr, dem Vater und der Familie ſchimpflich iſt.

Hätte der Pfarrer Lorsbach, wie es ſeine Schuldigkeit und der Wohlſtand erfordert hätte, ehe er das gute Zutrauen der Tochter misbraucht hat, ſelbſt mit ihrem Vater geſprochen; ſo würde ihm dieſer ſeine Geſinnungen zu erkennen gegeben, und den ſchändlichen Antrag mit Indignation von ſich gewieſen haben.

Die Umgehung des Vaters in einer die Ehre ſeiner Tochter, ihn ſelbſt und ſeine Familie ſo weſentlich mit betreffenden Angelegenheit bleibt alſo nach wie vor ein kühnes Unternehmen, das ſich mit nichts entſchuldigen läßt.

Es iſt wahr; die Gräfin hat ihren Vater erſt darum fragen wollen; Sie iſt auch wirklich in dieſer Abſicht zu ihm gegangen; Sie hat ihm geſagt: „der Pfarrer Lorsbach ſey da; er wolle die Sache mit dem Herrn „Kammerrichter beylegen, und machen, daß Sie wieder in die Geſellſchaft „käme.“ Er ließ Sie aber nicht ausreden, und ſagte: „Du haſt mich „vorher nicht gefragt; jezt überlaß ich dir alles, thue wie du meynſt, daß „es zu deiner Beruhigung dienen könne.

Dieſe Antwort brachte Sie zurück, Sie ſagte: „Ihr Vater hätte „ihr Alles überlaſſen.“ Nicht, daß er gegen den Vergleich, gegen die

Aus-

Ausſtellung des Scheins nichts einzuwenden hätte; denn dieſen hat er nicht geſehen. — — Er hat, wie er jetzt ſaget, gemeint, **Lorsbach** wolle die Verehelichten mit den Aeltern ausſöhnen. Das wär auch eher das Amt eines Pfarrers, eines Seelenhirts, eines Beichtvaters geweſen, als eine vor Gott geſchloſſene Ehe wieder trennen zu helfen.

§. 46. Weiter ſagen Sie pag. 8. not. 6. „Es iſt eine **offenbare** „**Unwahrheit**, daß mein Vater der Gräfin vor Ausſtellung des Scheins „nur ein Wort von einer Penſion, oder daß man ſie in ein Stift bringen „wolle, geſagt habe; und wie konnte er's ihr ſagen, da der Herr Kam„merrichter ihn noch keine Sylbe davon hatte hören laſſen; Se. Excellenz „entſchloſſen ſich erſt dazu, nachdem Sie den Schein in Händen hatten. „Erſt nachher ſagte es ihr mein Vater im Hertiſchen Hauſe, wo er ſie „aufgeſucht, ins Ohr. — — Sieht doch den hämiſchen **Ohrenbläſer**! Er kann die Schadenfreude über ſeine ſchöne Ausrichtung nicht lang auf dem Herzen behalten. Er läuft der Gräfin gleich ins Hertiſche Hauß nach, und bringt ihr eine Zeitung, die ſie beſchimpft und unglücklich macht.

§. 47. Ein Mann, der andere beredet, **unwahre Zeugniſſe** zu unterſchreiben, (§. 39.) der ſelbſt auf **Unwahrheiten** betreten- und überführet wird; (§. 45. 51.) der muß gegen andere nicht ſo mit **offenbaren Unwahrheiten** um ſich fahren; und Sie, Herr Juſtitzrath! müſſen gegen eine Dame, gegen eine Standesperſon nicht ſo ungezogen ſchreiben, nicht gleich mit Beymeſſungen von **falſchen Angaben**, von **erdichteten Beſchuldigungen**, von **Erſinnungen falſcher Dinge**, gegen **beſſer Wiſſen und Gewiſſen**, von **Lügen**, von **erlogen** ſeyn ꝛc. um ſich werfen. — Man verweißt dieſe Ungezogenheiten, die Ihnen ganz eigen zu ſeyn ſcheinen und ihre ſchlechte Erziehung zu erkennen geben, in ihre unreine Quelle zurück.

Als ihr Vater die Gräfin zu Ausſtellung des Reverſes bewog, ſagte er ihr: „Sie werden die Folgen davon ſehen, der Herr Kammerrichter „wird für Sie ſorgen, er wird ſie in ein Stift bringen, und bey aller Ge„legenheit ſich Ihrer annehmen.“ Von einer Penſion war ihr ohnedies ſchon viel ſchönes geſagt worden: — — Der Vorſchlag ihres Vaters gieng ja gleich Anfangs dahin, die Sache durch einen **Vergleich** zu beendigen. (§. 11) Als Juriſt werden Sie doch wiſſen, daß ein **Vergleich**, wenn er giltig ſeyn ſolle, *dato aliquo & retento* muß geſchloſſen werden. Sollte eine Reichsgräfin ſich vielleicht an der Gnade und Verzeihung des Herrn Kammerrichters genügen laſſen, weil Sie ſich ohne ſein Vorwiſſen mit ſeinem Sohne hat kopuliren laſſen? Sollte Sie gegen das Wort Gottes ihre ehelichen Rechte wieder aufgeben, um, wie Sie pag. 5. ſagen, wieder in die Geſellſchaft eingeladen= und wie zuvor behandelt zu werden?

Nein, ſo vergleicht man ſich nicht; ſo giebt man keine ehelichen Rechte auf, wenn ſie auch ein Gegenſtand des Vergleichs hätten ſeyn können, (§. 12.) wenn dieſer nicht vielmehr null und nichtig wäre.

§. 46. Jetzt folgt noch das Schönſte! wo Sie ihre Rechtskenntniße in ihrer völligen Größe, in ihrem helleſten Licht und Glanz ſehen laſſen. „Erſt nachher, ſagen Sie p. 5. hat der Herr Kammerrichter der Gräfin „durch meinen Vater verſprechen laſſen, auf ihre **Verſorgung** bedacht „zu ſeyn, ihr in ein **Stift zu verhelfen**, und bis dahin ihr alle Jahr „200 fl. NB. **jedoch ohne Schuldigkeit**, auszahlen zu laſſen.“ — — **Ohne Schuldigkeit! und doch ein Vergleich!** und doch nehmen Sie pag. 8. not. 6. und 7. es übel, daß man es ein bloſes **Verſprechen**, eine leere Hofnung nennet! War es dann nicht **bloſe Vertröſtung**: war es

nicht

nicht eine in dem Erfolg ſich gezeigte leere Hofnung, ihr in ein Stift zu helfen? Und war es nicht ein bloſes Verſprechen, ihr bis dahin ohne Schuldigkeit alle Jahr 200 fl. zu geben? Sie geſtehen ja ſelbſt pag. 7. ihr Vater hätte (als die Gräfin ſeine Verwendung bey dem Herrn Kammerrichter ſich ausgebeten, um das Verſprechen zu erfüllen, ihr in ein Stift zu helfen, und die Penſion auf Lebenszeit zu verſichern,) er hätte es ihr weder ab- noch zugeſagt, mit Sr. Excellenz auch nie davon geſprochen. — — Sieht doch den billigen Vergleichsmacher, den getreuen Beichtvater! — Nun er den Revers der Gräfin abgeliſtet hat, mag ſie ſelbſt für das verſprochene ſorgen. War das alſo nicht leere Hofnung? — Doch Sie wollen es wieder gut machen; Sie verſichern: Seine Excellenz würden, wenn Sie es auch nicht zugeſagt hätten, (alſo doch zugeſagt, aber ohne Schuldigkeit!) dennoch auf die Verſorgung der Gräfin bedacht geweſen ſeyn, (Ja auf Gnade und Köſten anderer; und das war nur leere Hofnung.) um ſich eine Koſtgängerin vom Halſe zu ſchaffen, (wie Sie doch Standesperſonen zu begegnen wiſſen; die Höflichkeit iſt Ihnen ganz eigen) welcher Seine Excellenz bis dahin 200 fl. zu geben verſprochen hatten. (Alſo doch wieder verſprochen, aber ohne Schuldigkeit.) — — Ein ſchöner Vergleich! wie in Voltärs Candide, oder Optimißem die Landesherrſchaft alles, und die Unterthanen nichts hatten. — — Nein, um ein verſprochenes Linſengericht verkauft man keine ehelichen Rechte. Nach Geneſis im 25 Kap. V. 34. bekam Eſau doch das Linſengericht zu eſſen, als er ſeinem Bruder Jakob die Erſtgeburt abtrat; und doch mußte ihm Rebecca nach dem 26 Kap. dieſe erſt nachher mit Liſt verſicheren; weil es mit dem Linſenhandel doch ſo verbindlich nicht war. — Nun, laſſen Sie ihren Vater auch eine fromme Liſt anwenden, daß die Ehe nicht getrennt wird,

 ſon-

ſondern zu Stande kömmt; das wird ihm mehr Ehre machen, und ſeinem Beruf viel gemäßer ſeyn. — Doch, was verdorben iſt, was er ſelbſt verdorben hat, wieder gut zu machen, das iſt ſeine Sache nicht.

§. 49. Was, ſagen Sie pag. 5. und 8. **leeres Verſprechen!** „Mein „Vater hat von dieſer Zeit bis in den November 1782. der Gräfin jede „6 Wochen 25 fl. ausgezahlt.“ Und damit man das ja nicht vergeſſen möge, wiederholen Sie die 25 fl. faſt auf allen Blättern; Sie ſetzen pag. 7. noch einen Trumpf darauf: „Würde die Gräfin, ohne ſchamroth zu „werden, meinem Vater unter die Augen treten können, wenn Sie der „**ehrliche Mann**, (**der ehrliche Mann**, ſ. §. 3. 4. 12. 35 — 43.) an den „Tiſch, an das Zimmer, an die **Kirche** erinnerte, wo er ihr die von dem „Herrn Kammerrichter (**ohne Schuldigkeit**) **zugeſagte** Penſion zu ver„ſchiedenen Malen ausgezahlt hat, wofür Sie ihm jedesmal, **ihren Minen** „**nach zu urtheilen, herzlich** dankte.

Ihr Vater verlegt ſich alſo, wie ich ſehe, auch auf **Lavaters Phyſiognomick**. Ich mögte dieſem großen Phyſionomiſten gerne deſſen Umriß in Lebensgröße ſchicken, und mir ſein Urteil ausbitten, ob die Auſſenbildung nicht ſchon auf ſeinen Karakter ſchlieſſen laſſen? ob ſie nicht zu erkennen gebe, daß ich ihn wohl getroffen habe?

§. 50. Pag. 9. not. 10. fragen Sie: „**Wo iſt denn die** *læſio*, über „die man ſo gewaltig ſchreyet? **Was für großen Vortheilen hat die** „**Gräfin durch dieſen Schein entſagt?** (So was können Sie fragen? und ſind doch ein Rechtsgelehrter; — — Ihren ehelichen Rechten hat man ſie um ein Linſengericht entſagen gemacht; und das auf die unbilligſte, auf die liſtig- und widerrechtlichſte Weiſe.)

Aber,

Aber, rufen Sie pag. 11. aus: „alle ſechs Wochen 25 fl. — iſt „doch immer beſſer, wie nichts! — — Freylich, für Spazierenreiten, für menus Plaiſirs eines Petit maitre manqué, eines ſüßen Herrchens, dafür iſt es beſſer, wie nichts. — — Aber für eine Reichsgräfin, die ſich dafür ihre ehelichen Rechte ſoll abkaufen- ſich damit beſchimpfen- und zur Schau ſtellen laſſen, für dieſe iſt es Nichts, Juſtnichts, Herr Juſtizrath! — — Indeſſen läßt man über die Fragen:

> Wenn es mehr Ehre mache, Jemand 25 fl. zu verſprechen, um durch ein Thatirriges Zeugniß die Wahrheit zu unterdrückeu? oder dieſes einer der Rechte unerfahrnen Perſon durch ihren Beichtvater, von dem ſie nichts widriges vermuthet, abliſten- und ihr durch dieſen dafür alle 6 Wochen 25 fl. geben zu laſſen?

jeden unbefangenen urteilen, und ſagt dazu kein Wort mehr.

Die Gräfin hat die ihr alle ſechs Wochen ausgezahlte 25 fl. ja nie zu läugnen gedacht. Was hatten Sie denn pag. 10. nöthig, davon ein ſo gewaltiges Weſen zu machen? Am wenigſten war es nöthig, zu erzälen, daß ihr Vater ſie in der Kirche aufgeſucht, daß er Ihr die lezte 25 fl. beym Herausgehen an der Kirchthüre ſtillſchweigend in die Hand gedrückt, daß die Gräfin von Schwerin dieſe erbauliche Handlung zufällig in ihrem Fenſter geſehen habe. — — War deun die Kirche der ſchickliche Ort dazu? Ihr Vater wird ja aus Matth. 21. Kap. V. 12. und 13. wiſſen, daß Jeſus die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel trieb, die Tiſche der Wechsler umſtieß und zu ihnen ſprach: Es ſteht geſchrieben, mein Haus ſoll ein Bäthaus ſeyn, ihr aber habt eine Mördergrube daraus gemacht. Hätte Jeſus einen Phariſäer und Schriftgelehrten darin gefunden,

der

der den von ihm geheiligten Eheſtand gegen ſein Wort getrennet = der dafür im Tempel 25 fl. oder Silberlinge ausgezalt hätte, wie würde er dieſen erſt herausgepeitſcht haben.

§. 51. Ja, ſagen Sie: „Mein Vater hat ſie ihr deswegen in der „Kirche geben müſſen; weil Sie ihm durch die von Welſer hat ſagen laſ= „ſen, er möchte doch nicht mehr zu Ihr ins Haus kommen; er möchte „ihr das Geld, wie ſonſt ſchicken, indem ihr Herr Vater gegen ihn auf= „gebracht ſey; da könne es unangenehme Auftritte geben.“

Warum ſchickte er's ihr denn nicht ins Haus? Die Kirche war doch dazu der Ort nicht. Die Gräfin konnte es nicht voraus ſehen; Sie kann beweiſen, weil damals ſchon an ihrer Rekursſchrift gearbeitet wurde, daß ſie einen Freund hat fragen laſſen: ob ſie das Geld wiederſchicken ſolle? Der es ihr aber deswegen abrieth; weil ihr Rekursvorhaben noch ein Geheim= niß ſeyn müſte.

Die inſolente Urſache, (die Sie pag. 10. von der Warnung ange= ben, weil ſie keinen beſſern Ort wußten, dieſe Sottiſe anzubringen) iſt eine offenbare Unwahrheit. Hier wenden Sie ihre oben (§. 47.) ausgezogene Grobheiten auf ſich an; ſie paſſen vortreflich hieher, und leſen hernach das
No. 6. Atteſtat der Frau von Welſer *Num. 6.* — — Nur die darin angezeigte Urſache war es, warum ihn die Gräfin in der beſten Abſicht warnen ließ, nicht mehr in ihr Haus zu kommen; denn erſt um dieſe Zeit bekam ihr Herr Vater (der bis dahin von allem nichts, mithin auch nicht wußte, daß Lorsbach deswegen bey ihr und dem Herr Kammerrichter aus= und ein= gieng) um dieſe Zeit bekam er erſt aus den öffentlichen Druckſchriften das

Lors=

Lorsbachiſche Atteſtat vom 17. December 1781. (§. 4.) und den ihr abgeliſteten Revers zu Geſicht. Er empfand es, wie ſehr dadurch ſeine Tochter beſchimpft ſey, und kam darüber ſo auſſer ſich, daß er ſichs feſt vornahm, den Pfaffen, wenn er wieder käme, die Treppe hinunter zu werfen. Erſt nachher nahm er ſich ſeiner Tochter an. — Aus dieſer alleinigen Urſache, um alles Aufſehen und Unannehmlichkeiten zu verhindern, ließ ihn die Gräfin durch die Frau von Welſer warnen. — Sie hätte es lieber nicht thun ſollen; denn dieſe Begegnung hätte er ſchon lang verdient. (p. 35.) Vielleicht wär' es auch nicht geſchehen, wenn ſie voraus hätte ſehen können, daß ihr dieſe Wohlmeynung pag. 11. jezt ſo tückiſch und boßhaft würde ausgelegt werden.

Ihr Vater that indeß ſehr wohl, daß er wegblieb. Wenn Sie äuſſern, Sie würden es nicht gethan haben; ſo zeigt das eine mehr als gemeine Effronterie an. Ich kenne doch ein gewiſſes Haus, in dem man ſich einmal ihre Beſuche verbeten hat; wo Sie hernach fein ſchön weggeblieben ſind. Ich wollte es wenigſtens Keinem rathen, dem ich aus erheblichen Urſachen mein Hauß verboten hätte, daß er doch wieder käme; er würde übel dabey anlaufen; denn Niemand läßt ſich in ſeinem eigenen Hauſe Sottiſen machen.

§. 52. Wenn Sie aber aus dem allen in der 6. Note S. 8. den Schluß machen: „Die Gräfin ſey ein ganzes Jahr mit dem ausgeſtellten „Scheine zufrieden geweſen, und dieſes habe Sie alle ſechs Wochen durch „Annehmung der 25 fl. wiederholt und deutlich erkläret;“ ſo ſezt mich dieſes in die Nothwendigkeit, die Geſchichte fort zu erzälen, womit dieſe Einwendung von ſelbſten wegfallen wird.

§. 53. Wir ſind oben (§. 43) dabey ſtehen geblieben, wie die Gräfin zu Ausſtellung des Scheins von Ihrem Vater beredet worden. Seit dem bleibt Sie immer in der Unwiſſenheit Ihrer Rechte; Sie weiß von dem allen nichts, was wegen ihrer Ehe, wegen der damit verluſtigten Präbenden am Kammergericht, zu Salzburg, Brixen, Koblenz und Rom vorgeht. Als Sie aber im Auguſt 1782. mit ihrer Tante nach Frankfurt reiſet, giebt Ihr ein guter Freund die Druckſchriften zu leſen. Sie ſieht aus einem Schreiben des Herrn Kammerrichters an den Herrn Erzbiſchof zu Salzburg, aus einem Pro Memoria an das Domkapitel, daß die Ehe geläugnet = daß ſie für einen bloſen Ruf, für ein Stadtmärchen gehalten = daß der ohne ihre Veranlaſſung nach Salzburg gekommene Extract aus dem Kirchenbuch, der dem Pfarrer ausgeſtellte Revers, deſſen gerichtliche Ausſage über die Wirklichkeit der Ehe für falſch erkläret = daß ſich auf Gegenzeugniſſe des Pfarrers, und auf ihr eigenes, als wenn zwiſchen ihnen keine Ehe beſtehe; (Anl. des beſagten P. M. num. 3.) und auf ein anderes, als wenn ſie gar nicht im Kirchenbuch ſtehe, bezogen wird; (daſ. num. 12.) daß ſogar unſchuldige Dritte deswegen angefeindet und mishandelt werden; (Anl. der Salzb. Rekursſchrift Lit. G. M. das Pro Mem. §. 5. 7. 9. = 28. und deſſen Anlage num. 1. 2.) daß aber doch wegen dieſer Ehe die Salzburgiſche Präbende ſchon vergeben iſt; (daſ. Lit. k.) Sie ſieht, daß der ihr abgeliſtete Revers zum Beweiſe der nicht exiſtirenden Ehe und das Lorsbachiſche Zeugniß über die Ungiltigkeit derſelben gedruckt ſind; (ſ. daſ. num. 7. 8. und Lit. S. p. 62.) Sie ſieht, daß wegen dieſer Sache am Kammergericht gegen Salzburg ein Mandat erſchlichen worden, deſſen Abſicht dahin gehet, einen verheiratheten Domherrn bey ſeiner Präbende zu erhalten, und die damit unvereinbarliche Ehe zu trennen;

nen; (Anl. der zweyten Salzburgiſchen Rekursſchrift Lit. X.) daß die Ehe wieder geläugnet, oder doch die Ungiltigkeit derſelben behauptet wird; (Supplik pro mand. §. 4. 8. 17. 21. ſeq.) daß nichts deſto weniger ihr Gemahl wegen der dadurch verluſtigten Präbende an das Konſiſtorium zu Salzburg citiret wird; (daſ. Lit. X. Z) Sie ließt in dem erſten Pro Memoria des Herrn Kammerrichters gegen den Salzburgiſchen Rekurs §. 16. 17. daß ihr Gemal ſeinem Vater alles überlaſſen hat, um die Präbenden zu behalten, ſo incompatibel ſie mit ſeiner Ehe ſind. — — Darüber iſt ſie nun ſo verlegen nicht; denn Sie weiß aus ſeinen Schreiben, daß er dazu iſt gezwungen worden. — — Sie ließt weiter §. 24. 26. und 29. daß mit dem ihr abgeliſteten Revers der Beweiß der Ehe vernichtet, und für eine bloſe Erdichtung gehalten wird; Sie ließt ein Schreiben ihres Gemahls an das Domkapitel zu Salzburg vom 30. April 1782., in dem er ſelbſt ſeine Ehe für nicht beſtehend erkläret. (ſ. Anl. des fernern Pro Mem. des Herrn Kammerrichters num. 3. und verth. Eheverb. §. 24.) und in einem Schreiben des Herrn Kammerrichters nach Salzburg vom 16. Junius 1782. daß **Niemand eine Ehe verlange, daß die angeblich Verehlichten derſelben widerſprechen, daß ſie einig und überzeugt ſeyen, nicht ehelich gebunden zu ſeyn.** Sie ließt endlich und erſchrickt, daß ihr Gemahl bey Seiner **Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Trier** ſich ſelbſt mit einer Vorſtellung und Bitte ſoll gemeldet haben, „**die vorgebliche Ehe,** „als Summus Archiepiſcopus Diœceſanus, für **nicht beſtehend,** für „**null und nichtig** zu erklären, damit nur einmal dem **ungegründeten,** aller „Orten auszubreiten geſuchten **Rufe** ſein behöriges Ende gemacht werde.

Nun gehen ihr die Augen auf; Sie greift mit Händen, wie ſchimpflich, wie verächtlich ſie behandelt, wie ſehr der ihr abgeliſtete Revers

 mis-

misbraucht wird, wie ihr Gemahl, von dem Sie nun ſeit langer Zeit keine Briefe mehr erhält, gegen Sie aufgebracht- und von ihr muß abwendig gemacht ſeyn worden.

§. 54. Das einzige, was Sie noch tröſtet, iſt der, der zweyten Salzburgiſchen Rekursſchrift beygedruckte kurze Beweiß. In dieſem ſind die Scheingründe, die man ihr gegen die Giltigkeit der Ehe vorgeblendet hat, vollkommen widerlegt; erſt dadurch wird Sie von ihren Rechten belehret. — Sie hält ſich alſo im Gewiſſen verbunden, nicht länger zu ſchweigen; Sie ſchickt auf der Stelle von Frankfurt aus die Briefe ihres Gemahls nach Salzburg, in denen er nicht nur die Exiſtenz, ſondern auch die Giltigkeit ihrer Ehe anerkennt. (§ 29. ſq.) Dieſe Gerechtigkeit iſt Sie ſich, der Religion ihres Gemahls, (den man, obſchon er eine Frau hat, zum geiſtlichen Stande zwingen will) dieſe iſt Sie den Rechten der Kollatoren, (welche die erledigten Präbenden zu vergeben haben) Sie iſt ſie denen damit Providirten- Sie iſt ſie endlich der bis dahin ſo unverantwortlich unterdruckten Wahrheit ſchuldig.

§. 55. Bey ihrer Zurückkunft nach Wetzlar wird es bald durch öffentliche Zeitungen bekannt, daß den 9. September 1782. die Ehe von dem Conſiſtorio zu Salzburg für erwieſen- und ihr Gemahl ſeiner Präbende in contumaciam verluſtig erkläret worden. Nun hat ſie keinen Anſtand mehr, öffentlich aufzutreten; Sie entdeckt die ganze Geſchichte ihrer Eheverbindung einigen Rechtsgelehrten; Sie fragt dieſe um Rath und wird von ihren Rechten noch beſſer unterrichtet; Sie erfährt endlich, daß der Herr Kammerrichter damit umgehet, ihre Ehe ſo gar vom Pabſt kaſſiren- oder ſeinen Sohn davon diſpenſiren zu laſſen; daß er ſich dabey ſolcher Mittel bedienet, die ihrer Ehre nachtheilig ſind. (a) Sie bittet ſich dabey die Aſſi-

ſtenz

ſtenz ihres Herrn Vaters aus; läßt mit deſſen Hilfe eine Rekursſchrift verfertigen, und ſie zu Regensburg austheilen.

(a) Seit dem ſind auch die Briefe der Gräſin (§. 27.) und der anmaßliche Ausſpruch des Blasbacher Pfarrers erſt zum Vorſchein gekommen. (§. 22.)

§. 56. Sie giebt bey der erſten Gelegenheit dem Pfarrer **Lorsbach** zu erkennen, daß Sie von der Giltigkeit ihrer Ehe nun beſſer unterrichtet ſey; Sie verwies ihm, daß er Sie zu einem Atteſtat verleitet habe; weshalb Sie nun überall für eine Lügnerin paßiren müſte, die zum Schaden anderer die Wahrheit hätte unterdrücken helfen. — — Er ſtutzt, verändert die Farbe, und giebt ihr endlich dieſe ausdrückliche Antwort:

> Gnädige Gräfin! ſo hab ich es nicht verſtanden, daß die **Ehe** ungiltig ſey, ſondern daß ſie **nicht beſtehe, weil ſie nicht zuſammen leben.**

Sie beſinnt ſich dieſer Worte um ſo genauer, als Sie ihr tief zu Gemüth giengen. — Nun wachte wieder eine Hofnung bey ihr auf, daß nach der vormaligen Zuſicherung ihres Gemahls, **Menſchenhände** ihr **Eheband nicht trennen** würden. (§. 29) Sie kann den Pfarrer noch an das Hauß, an das Zimmer, an das Fenſter erinnern, wo er ihr dieſes ſagte. Das kann Sie mit einem leiblichen Eide betheuern; es bleibt alſo ein für allemal wahr; Sie mögen p. 6. und 7. dagegen ſchimpfen und ſtampfen, wie Sie wollen. Hatte man alſo nicht die beſte Urſache, ihrem Vater die Argliſt und **ſpitzfindige Zweydeutigkeit** des **Bucerus** vorzuwerfen?

§. 57. Jene Sophiſtiſche Antwort und Handlungsweiße kömmt mit dem ganz genau überein, was Sie pag. 9. ſelbſt davon äuſſern. Sie ſagen: „Niemand iſt es eingefallen zu glauben, daß die Gräfin den „Grafen Johann je **als ihren Gemahl werde zu ſehen bekommen**, und

Haas, Damian Ferdinand

Beleuchtung des vertheidigten Betragens des reformirten Predigers zu Wetzlar in der gräflich-Spaurischen Eheverbindungssache

Wetzlar 1783

Res/4 Polem. 3363,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10910445-5
VD18 14780550-001